

zeitschrift für hochschulrecht, hochschulmanagement und hochschulpolitik:zfhr

zeitschrift für hochschulrecht,
hochschulmanagement
und hochschulpolitik: zfhr

Herausgeber und Schriftleitung:

M. Novak
B. Perthold-Stoitzner
K. Poier

Heft 5
Oktober 2020
19. Jahrgang

Aufsätze

Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang

**Das Verhältnis zwischen der Nichtigerklärung
von Beurteilungen (§ 73 UG) und dem Widerruf
akademischer Grade und Bezeichnungen
(§ 89 UG)**

159

*Mag. Mirjam Meindl-Hennig /
Mag. Anna-Katharina Rothwangl*

**Das Studentenheim während COVID-19:
Die vorzeitige Beendigung des
Benützungsvertrages**

172

Rechtsprechung

Volltext

182

Leitsätze

187

Buchbesprechungen

189

Impressum

191

zeitschrift für hochschulrecht, hochschulmanagement und hochschulpolitik

zfh. Das Fachmagazin für Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und sonstige postsekundäre Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Publikationsrichtlinien

1. Voraussetzung für die Einreichung eines Manuskriptes an die Redaktion ist, dass die Arbeit noch nicht publiziert oder an anderer Stelle zur Publikation eingereicht wurde. Über die Annahme von Manuskripten entscheidet die Schriftleitung. Für den Inhalt der einzelnen Beiträge trägt ausschließlich der Autor die wissenschaftliche Verantwortung. Mit der Annahme und Veröffentlichung des Manuskriptes geht das ausschließliche Copyright auf den Verlag über.

2. Manuskripte sind nach Möglichkeit als Word-Dokument per Mail an einen der Herausgeber zu senden:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Novak, Institut für Universitätsrecht, Johannes-Kepler-Universität Linz, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz, Österreich, E-Mail: manfred.novak@jku.at;

ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, Österreich, E-Mail: bettina.perthold@univie.ac.at;

Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Poier, Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsstraße 15/C/III, 8010 Graz, Österreich, E-Mail: klaus.poier@uni-graz.at

3. Manuskripte sind nach den neuen Rechtschreibregeln gemäß Duden abzufassen. Zitate sind jedoch weiterhin in der Schreibung des Originals zu belassen. Der Verlag behält es sich vor, Manuskripte, die nach der alten Schreibweise abgefasst sind, gemäß den Regeln der neuen Orthographie zu konvertieren. Dies betrifft aus technischen Gründen den gesamten Text des Manuskripts – auch Originalzitate. Allfällige Richtigstellungen der Schreibweise von Originalzitate müssen diesfalls vom Autor im Korrekturabzug vorgenommen werden.

4. Form der Manuskripte

a) Titelseite mit vollständigem Titel der Arbeit, Namen aller Autoren und Korrespondenzadresse des federführenden Autors.

b) Inhaltsverzeichnis, Abstract, Deskriptoren (als Suchworte für Datenbankabfragen), Normenverzeichnis.

c) Zitierungen und Abkürzungen sind nach „Friedl/Loebenstein“, „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“ vorzunehmen.

d) Gliederung: I/1/A/a/aa; keine Vornamen im Anmerkungsapparat; Namen kursiv; Erstzitate: Name, Titel (auch bei Beiträgen in Zeitschriften; bei Sammelwerken auch Titel des Sammelwerkes selbst), Jahr, Fundstelle (kein Erscheinungsort); Folgezitate: Name, Kurztitel, Seite.

e) Richtwert für den Umfang: ca. 10 Druckseiten (ca. 60.000 Anschläge).

5. Fahnenkorrekturen sind vom Autor vorzunehmen und auf beim Satz entstandene Fehler zu beschränken. Nicht vom Setzer verschuldete Korrekturkosten, die 10% der Satzkosten übersteigen, müssen den Autoren berechnet werden.

6. Die Autoren von wissenschaftlichen Abhandlungen erhalten pro Beitrag gemeinsam drei Belegexemplare des entsprechenden Heftes. Fortdrucke von Abhandlungen können gegen Bezahlung bei der Rücksendung der Korrekturabzüge beim Verlag bestellt werden.

7. Ihre Korrespondenz zu technischen Fragen und Fortdrucken richten Sie bitte direkt an Verlag Österreich, Herstellung Zeitschriften, E-Mail: b.binder-baumgartner@verlagoesterreich.at.

8. Ein Autorenhonorar kann nicht geleistet werden.

9. Nähere Informationen zu Zielsetzung, Herausbergremium und Bezugsbedingungen finden Sie ebenso wie die Richtlinien für Autoren auf der Homepage des Verlags unter verlagoesterreich.at.

Redaktion und Verlag

Gedruckt mit Unterstützung

des Vereins Österreichische Fachhochschul-Konferenz und der FH Joanneum Gesellschaft mbH



Urheberrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe, insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wege, bleiben vorbehalten. Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung eines eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Sprachen vom Autor/von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht der Veröffentlichung, der Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch in elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskripts gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch den Autor/die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind. Das Erlöschen der Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres gilt nicht für die Verwertung durch Datenbanken. Der Autor/die Autorin räumt dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Der Autor/die Autorin ist damit einverstanden, dass der Verlag den ihm/ihr nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich der Autor/die Autorin verpflichtet, der Literar-Mechana gegenüber die Rechteinräumung an den Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil des Autors/der Autorin bleibt davon unberührt. Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Eigentümer und Copyright-Inhaber: © Verlag Österreich 2020

Bestellinformation: Erscheinungsweise: 2020 erscheint Jahrgang 19 (6 Hefte). Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Verlag entgegen. Preise: Jahresabo 2020: 148,- Euro; Einstiegsabo: 20,- Euro; Einzelpreis: 25,- Euro. Alle Preise in Euro inkl USt, zzgl Versandkosten (Inland: Jahresabo 27,50 Euro; Einstiegsabo 6,50 Euro; Ausland: Jahresabo 27,50 Euro; Einstiegsabo 11,50 Euro). Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Zeitschriftenabonnements, die im Verlag Österreich erscheinen, verlängern sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht bis spätestens 30. November des laufenden Abonnementjahres eine schriftliche Kündigung bei Verlag Österreich oder Mohr Morawa eingelangt ist. Einstiegsabo können bis spätestens 2 Wochen nach Erhalt der letzten Ausgabe schriftlich abbestellt werden, andernfalls gehen diese in ein Jahresabonnement über.

Verlag Österreich, Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Austria

Tel. +43/1/61077-0, Fax -419

verlagoesterreich.at

ISSN Print edition 1617-7126 ZHHHA8 19 (5) 159-191 (2020)

ISSN Electronic edition 1613-7655

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier – TCF

zeitschrift für hochschulrecht, hochschulmanagement und hochschulpolitik: zfhr

Herausgeber und Schriftleitung: Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Novak,
ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner, Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Poier

Heft 5, Oktober 2020, 19. Jahrgang

Herausgeber

Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Novak

Institut für Universitätsrecht, Johannes-Kepler-Universität Linz, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz, Österreich

Ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, Österreich

Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Poier

Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsstraße 15/C/III, 8010 Graz, Österreich

Die „Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik (zfhr)“ wurde – unter Mitwirkung von *Dr. Mario Kostal* und *Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Novak* – im Jahr 2001 federführend von *FH.-Prof. Mag. Dr. Werner Hauser* begründet.

Schriftleitung

M. Novak, B. Perthold-Stoitzner, K. Poier – unter Mitwirkung von: M. Juranek, D. Kiendl-Wendner, A. Pausits.

Beirat

G. Bast, W. Berka, Chr. Brünner, H. Esca-Scheuringer, F. Faulhammer, B.-Chr. Funk, H.-P. Füssel, A. Gutschelhofer, S. Höllinger, M. Landertshammer, E. Pichl, M. Polaschek, M. Prisching

Der gesamte Hochschulbereich ist im Umbruch. Die zukünftige Rolle der Universitäten und anderer tertiärer hochschulischer Bildungseinrichtungen steht ebenso zur Diskussion wie ihre Finanzierung. Neue Organisationsformen sollen gefunden oder optimiert werden und das Beschäftigungsrecht entsprechend gestaltet werden.

Die zeitschrift für hochschulrecht, hochschulmanagement und hochschulpolitik (zfhr) verfolgt die Zielsetzung, eine wissenschaftliche Reflexionsbasis betreffend die Gestaltung der Kernbereiche des gesamten Hochschulrechts – unter Einbeziehung sowohl von soziologischen sowie im weiteren Sinne wirtschaftlichen als auch von hochschultheoretischen und hochschulpraktischen Aspekten – zu bieten. Organisations- und beschäftigungsrechtliche Probleme werden erläutert, die Judikatur aufgearbeitet, aktuelle Reformvorhaben analysiert und neuen Wegen des Managements nachgegangen.

- Berücksichtigung des Blickwinkels von Universitäten und anderen Hochschultypen
- aktuelle Beiträge zum gesamten Hochschulrecht und zum Hochschulmanagement
- Diskussion aktueller Reformvorhaben
- umfassende Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur

Damit bietet die zeitschrift für hochschulrecht, hochschulmanagement und hochschulpolitik (zfhr) allen in diesem Bereich Tätigen Orientierung.

Michael Lang*

Das Verhältnis zwischen der Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 73 UG) und dem Widerruf akademischer Grade und Bezeichnungen (§ 89 UG)

Abstract: § 73 UG regelt die Nichtigerklärung von Beurteilungen von Prüfungen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, § 89 UG den Widerruf von akademischen Graden und Bezeichnungen. Das Verhältnis zwischen den beiden Vorschriften ist nicht völlig geklärt. Dieser Beitrag legt dar, in welchen Fällen nur eine der beiden Regelungen und wann beide Regelungen anzuwenden sind und welche Bedeutung die Erlassung eines Bescheides nach einer dieser Vorschriften für die Anwendung der jeweils anderen Vorschrift hat.

Section 73 UG regulates the nullification of assessments of examinations and scientific and artistic works. Section 89 UG deals with the revocation of academic degrees. The relationship between the two provisions has not been fully clarified. This paper explains in which cases only one of the two regulations is applicable and under which circumstances both regulations are to be applied, and what significance the issuing of a notice under one of these regulations has for the application of the other regulation.

Deskriptoren: Akademischer Grad; Anerkennungsbescheid; Beurteilung von Prüfungen; Beurteilung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten; Erschleichen; Nichtigkeit; Täuschungsabsicht; Verleihungsbescheid; Widerruf; Wiederaufnahme.

AHStG: §§ 32, 37; AVG: § 69; UG: §§ 19, 32, 51, 73, 89; UniStG: §§ 46, 68.

- I. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen beiden Vorschriften
- II. Nichtigerklärung einer Beurteilung ohne Widerruf des akademischen Grades?
- III. Widerruf des akademischen Grades ohne Nichtigerklärung einer Beurteilung?
- IV. Zusammenfassende Schlussfolgerung

I. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen beiden Vorschriften

Nach § 73 Abs 1 UG hat das „für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ [...] die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären“, wenn „bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde“ (Z 1) oder „bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde“ (Z 2). § 89 UG steht unter der Überschrift „Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen“. Nach dieser Vorschrift ist der Verleihungsbescheid „vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt,

* Frau Dr. Karin Giese, Herrn Mag. Lukas Gnadlinger, Frau Mag. Annette Lichtmanegger, Herrn Markus Mitterdorfer, LL.M. (WU) und Frau Mag. Patrizia Piringer danke ich für die Diskussion dieses Manuskripts und wertvolle Anregungen. – Das Manuskript habe ich am 2. 8. 2020 abgeschlossen.

dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist“.

Die Vorschriften haben zur Voraussetzung, dass entweder die Anmeldung, die Beurteilung oder aber der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung „erschlichen“ wurde. In Rechtsprechung und Lehre besteht Einigkeit, dass sich dieser Begriff an § 69 Abs 1 Z 1 AVG orientiert¹: Nach dieser Regelung erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens über Antrag oder kann von Amts wegen vorgenommen werden, wenn „der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist“. „Erschleichen“ nach den genannten universitätsrechtlichen Vorschriften setzt vorsätzliches, also schuldhaftes Verhalten voraus². Dies ist dann gegeben, wenn die Partei unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht macht, wobei das Verschweigen wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist, wenn die Behörde auf die Angaben einer Partei angewiesen ist und eine Situation besteht, in der ihr nicht zugemutet werden kann, über die Richtigkeit und daher auch Vollständigkeit der Angaben noch Erhebungen von Amts wegen zu pflegen³. Täuschungsabsicht setzt voraus, dass die Partei wider besseren Wissens gehandelt hat, um einen vielleicht sonst nicht erreichbaren Vorteil zu erlangen⁴. Ob Irreführungsabsicht vorliegt, kann nur aus den das rechtswidrige Verhalten der Partei begleitenden Umständen geschlossen werden, die von der Behörde in freier Beweiswürdigung festzustellen sind⁵. Betreuer/in und Beurteiler/in haben bei auftauchendem Plagiatsverdacht das Recht und die Pflicht, dem Verdacht nachzugehen, sie haben aber nicht die Pflicht, von vornherein mit einem derartigen Verdacht an die Beurteilung jeder Arbeit heranzugehen⁶. Der Beurteilerin oder dem Beurteiler einer Dissertation ist nicht zuzumuten, die vorgelegte Arbeit mit anderen Arbeiten wortwörtlich zu vergleichen. Sie oder er kann im Gegenteil grundsätzlich auf die intellektuelle Redlichkeit des Dissertanten vertrauen⁷. Nach *Stelzer* können nicht nur die Beurteiler/innen von Dissertationen,

sondern auch Prüfer/innen von der Redlichkeit der Kandidaten ausgehen⁸.

Im Falle eines Widerrufs des akademischen Grades aufgrund einer bei der Zulassung zum Studium vorgetäuschten Matura machte der VwGH schon zu § 68 UniStG, einer Vorgängerregelung von § 89 UG, deutlich, dass auch in anderen studienrechtlichen Konstellationen nur eine „(eingeschränkte) Ermittlungspflicht“ der Behörden besteht⁹: „Was den Einwand betrifft, er habe den Erschleichungstatbestand nicht erfüllt, weil die Behörde ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nicht nachgekommen sei, teilt der Verwaltungsgerichtshof die von der belangten Behörde vertretene, auf Oberndorfer, aaO, 6f, zurückgehende Auffassung, dass das AHStG für das Immatrikulationsverfahren durch den dem Bewerber überbundenen Nachweis der Voraussetzungen, der üblicherweise durch die Vorlage bestimmter Zeugnisse (ua des Reifeprüfungszeugnisses) und sonstiger öffentlicher Urkunden erfolgte, eine weit gehende Formalisierung erfahren hat, die der Universität überhaupt erst die Abwicklung eines Massenverfahrens in angemessener Zeit und ohne Beeinträchtigung für den Studienfortgang ermöglicht hat. Das schließt auch im Regelfall die Durchführung eines langwierigen Ermittlungsverfahrens aus. Auf Grund dieser speziellen Nachweispflicht des Bewerbers (von Oberndorfer als ‚Feststellungslast‘ bezeichnet) ist der Grundsatz der amtswegigen Ermittlungen in diesem Verfahren stark gelockert. Konnte der Bewerber die entsprechenden Nachweise nicht erbringen, war die Universitätsbehörde nicht verpflichtet, besondere Nachforschungen anzustellen. Vor diesem Hintergrund bedeutet dies aber auch, dass bei Vorlage eines ‚Nachweises‘ keine übertriebenen Anforderungen an die Prüfung des vorgelegten Nachweises (etwa in Bezug auf die Echtheit, aber auch den Inhalt) zu stellen waren. Mit anderen Worten: zur gebotenen raschen Durchführung und Entscheidung über das Immatrikulationsgesuch war die Universitätsbehörde auf die Vorlage der entsprechenden Nachweise des Bewerbers angewiesen und durfte auch grundsätzlich auf deren Richtigkeit vertrauen. Das enthub die Behörde freilich (trotz einer geringeren Prüfungsichte) nicht von jeglicher Kontrollverpflichtung, wobei nur im Einzelfall unter Würdigung aller Begleitumstände beurteilt werden kann, wann die Grenze dieser (eingeschränkten) Kontrollpflicht unterschritten wurde und sich eine behördliche Fehlleistung allenfalls auf die Beurteilung, ob ein Erschleichen im Sinn des § 68 UniStG vorliegt, auswirkt.“

Beide heute geltenden universitätsrechtlichen Vorschriften erwähnen Beispiele für ihre Anwendung: § 73 Abs 1 UG spricht von der „Verwendung unerlaubter Hilfsmittel“. § 89 UG erwähnt „gefälschte Zeugnisse“ und „das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen“. Die zuletzt genannte Wortfolge ist in § 51 Abs 2 Z 32 UG definiert: „Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen

1 VwGH 19.12.2005, 2000/12/0051; *Novak*, Schwindelaktionen bei AHStG-Prüfungen – Relevanz, Kompetenzen, Konsequenzen, ÖJZ 1996, 542 (543); *Stelzer*, Rechtsprobleme von Prüfungen nach dem UniStG, in *Strasser* (Hrsg), Untersuchungen zum Organisations- und Studienrecht (1999) 66 (72); *Gamper*, Vom Umgang mit Plagiaten an Österreichs Universitäten: Definition, Rechtsfolgen, Schranken, N@HZ 2015, 5 (13); *Perthold-Stoitzner*, in *Perthold-Stoitzner* (Hrsg) UG^{3.01} (Stand 1.12.2018, rdb.at), § 73 UG, Rz 2.

2 So VwGH 9.3.1982, 81/07/0230, 0231; 19.12.2005, 2000/12/0051.

3 VwGH 26.6.1996, 93/12/0241; 19.12.2005, 2000/12/0051.

4 VwGH 27.5.2014, 2011/10/0187.

5 VwGH 27.5.2014, 2011/10/0187.

6 VwGH 9.3.1982, 81/07/0230, 0231; 26.6.1996, 93/12/0241; 11.12.2009, 2008/10/0088.

7 VwGH 26.6.1996, 93/12/0241.

8 *Stelzer* in *Strasser* (Hrsg), Untersuchungen 75.

9 VwGH 19. 12. 2005, 2000/12/0051.

liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden“. § 19 Abs 2a UG spricht von „Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen“ und macht damit deutlich, dass auch das Plagiat ein Unterfall des Vortäuschens ist. Nach § 51 Abs 2 Z 31 UG liegt ein Plagiat „jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers“. Unter diesen Voraussetzungen kann es daher – wenn der akademische Grad erschlichen wurde – zu einer Aufhebung des Verleihungsbescheides kommen. Diese sich unmittelbar aus § 89 UG oder durch Verweise auf andere Vorschriften ergebenden Anwendungsfälle sind aber keinesfalls abschließend. Ebenso wenig ist das in § 73 Abs 1 Z 2 UG genannte Beispiel die einzige von dieser Vorschrift erfasste Konstellation. Die dort verwendete Formulierung (arg „insbesondere“) lässt es daher zu, zB auch bei Plagiaten und anderen Fällen des Vortäuschens von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen deren Beurteilung für nichtig zu erklären.

Nach keiner der beiden Vorschriften bestehen Rechtsansprüche Dritter¹⁰: Aus den universitätsrechtlichen Bestimmungen über die Nichtigerklärung von Beurteilungen und die Verleihung und den Widerruf von akademischen Graden lässt sich kein über die Interessen der Allgemeinheit hinausgehendes besonderes Interesse dritter Personen ableiten, Personen, die dazu nicht berechtigt sind, von der Führung eines akademischen Grades auszuschließen¹¹. Daher haben Dritte auch kein Recht auf Akteneinsicht¹².

Die beiden Vorschriften unterscheiden sich dadurch, dass § 89 UG die Aufhebung eines Bescheides – nämlich jenes über die Verleihung des akademischen Grades – ermöglicht, während § 73 UG die Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit regelt. Nach der Rechtsprechung des VwGH kommt einer Beurteilung „eine ‚gewisse Bestandskraft‘ zu, das heißt, sie ist nicht durch bloßen Willensakt der Approbanden jederzeit abänderbar“¹³. Sie erfolgt allerdings nicht in Form eines Bescheides. Daher stellt sich nur bei § 89 UG die Frage des Verhältnisses des dort vorgesehenen Widerrufs zur Wiederaufnahme nach § 69 AVG. Nach *Perthold-Stoitzner* sind

die Regelungen über den Widerruf „hinsichtlich der Erschleichung“ eine *lex specialis* zu den Regelungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem AVG¹⁴. Zur Vorgängerregelung des § 37 AHStG vertrat sie die Auffassung, dass die Regelungen über die Wiederaufnahme grundsätzlich neben jenen über den Widerruf bestehen, „allerdings nur insofern, als für Tatbestände, die vom Widerruf erfasst sind, keine Wiederaufnahme in Frage kommt“¹⁵.

Die Frage, ob eine Vorschrift als *lex specialis* zu qualifizieren ist, stellt sich allerdings nur bei Normenkonflikten¹⁶. § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG und § 89 UG ordnen aber keine widersprechenden Rechtsfolgen an: Kommt es zur Wiederaufnahme, ist der Verleihungsbescheid aufzuheben. Der Widerruf des akademischen Grades hat dieselbe Konsequenz. Auch wenn kein Normenkonflikt besteht, kann aber die Interpretation der gesetzlichen Vorschriften ergeben, dass eine Regelung für die Anwendung der anderen Regelung keinen Raum lässt. Dabei ist zu beachten, dass § 89 UG das studienrechtliche Organ nicht nur verpflichtet, den Verleihungsbescheid aufzuheben, sondern auch einzuziehen. Über § 69 AVG könnte dies nicht bewirkt werden. Die Einziehung soll verhindern, dass die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades im Falle des Widerrufs vorgetäuscht werden kann¹⁷. Die Einziehung ist somit eine Begleitmaßnahme zum Widerruf. Dies spricht dafür, § 89 UG den Vorrang einzuräumen. Wenn aber Aufhebung des Verleihungsbescheides und dessen Einziehung verknüpft sein sollen, bleibt nicht nur für den Erschleichungstatbestand des § 69 AVG, sondern auch für die anderen Wiederaufnahmetatbestände kein Raum. Für diese Auffassung kann auch ins Treffen geführt werden, dass der Gesetzgeber durch die Anlehnung des § 89 UG am Erschleichungstatbestand des § 69 Abs 1 Z 1 AVG nicht einen Wiederaufnahmegrund spezifisch universitätsrechtlich regeln – und mit der zusätzlichen Rechtsfolge der Einziehung verknüpfen – hätte brauchen, wenn die anderen amtswegig aufzugreifenden Wiederaufnahmegründe des § 69 AVG ohnehin auch weiterhin maßgebend wären. Schließlich lässt sich auch die Entstehungsgeschichte der Vorgängerregelung des § 89 UG für diese Auffassung ins Treffen führen: § 37 AHStG war dem heutigen § 89 UG bereits ähnlich. In der Regierungsvorlage zu § 37 Abs 2 AHStG war neben dem Erschleichungstatbestand ein weiterer Widerrufsgrund vorgesehen: „Die Verleihung des akademischen

14 *Perthold-Stoitzner* in *Perthold-Stoitzner* (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1.12.2018, rdb.at), § 89 UG, Rz 6.

15 *Perthold-Stoitzner*, Die schul- und hochschulrechtlichen Konsequenzen des sogenannten „Maturaskandals“, in *Strasser* (Hrsg), Die Universität nach dem UOG 1993 (1996) 118 (178).

16 Weitergehend *Lang*, Normenkonflikte zwischen den Vorschriften des nationalen Steuerrechts und der Doppelbesteuerungsabkommen, in *Gosch/Schnitzger/Schön* (Hrsg), FS für Jürgen Lüdicke (2019) 437 (439 ff).

17 *Perthold-Stoitzner* in *Perthold-Stoitzner* (Hrsg) UG^{3.01} (Stand 1.12.2018, rdb.at), § 89 UG, Rz 3.

10 VwGH 20.9.2012, 2012/10/0108; 27.3.2014, Ro 2014/10/0034.

11 VwGH 20.9.2012, 2012/10/0108.

12 VwGH 27.3.2014, Ro 2014/10/0034.

13 VwGH 22.11.2000, 99/12/0324.

Grades ist zu widerrufen, wenn ... b) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung von der akademischen Behörde irrigerweise als gegeben angenommen worden sind“. Dieser Teil der Regelungen wurde allerdings während der parlamentarischen Beratungen wieder gestrichen. Der Ausschussbericht hält dazu fest¹⁸: „Der Ausschuss hat sich für die Streichung der Bestimmung des § 37 Abs 2 lit b der Regierungsvorlage entschieden, da es nicht zugänglich erscheint, einen Widerruf eines verliehenen akademischen Grades vorzusehen, wenn derjenige, dem der akademische Grad verliehen wurde, diesen nicht erschlichen hat“. Dies spricht dafür, dass neben dem Widerruf wegen Erschleichung kein Raum für einen weiteren Aufhebungsgrund sein soll. Die Parallele zur Erschleichung der Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit nach § 73 Abs 2 UG rundet die Argumentation ab: Da Prüfungen und auch die Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten nach ihrer universitätsrechtlichen Konzeption und auch nach der Rechtsprechung keine Bescheide sind, kommt in diesen Fällen schon deshalb keine Wiederaufnahme in Betracht¹⁹. Sowohl die Nichtigerklärung von Beurteilungen als auch die Aufhebung des Verleihungsbescheides können von Amts wegen nur bei Erschleichung erfolgen.

II. Nichtigerklärung einer Beurteilung ohne Widerruf des akademischen Grades?

In weiterer Folge ist zu überlegen, ob – neben dem naheliegenden Fall, in dem der akademische Grad noch gar nicht erworben wurde – die Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit auch ohne Widerruf des akademischen Grades in Betracht kommt. Auf den ersten Blick ist das nicht vorstellbar: Mit der Erschleichung der Anmeldung zu einer Prüfung oder der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit scheint immer auch der akademische Grad, für dessen Erwerb die Prüfung oder die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit Voraussetzung war, erschlichen. Allerdings erfolgen Beurteilung der Prüfung oder der Arbeit und Verleihung des akademischen Grades zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Wenn dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ noch vor Verleihung des akademischen Grades Beweise über die Erschleichung der Beurteilung zugegangen sind, diese Unterlagen aber aus Unachtsamkeit, zeitlicher Überlastung oder aus welchen Gründen immer unbeachtet geblieben sind, kein Verfahren zur Nichtigerklärung der Prüfung nach § 73 Abs 1 UG eingeleitet wurde, sondern die Verleihung des akademischen Grades erfolgte, besteht zu einem späteren Zeitpunkt keine Möglichkeit, den akademischen Grad zu widerrufen. In diesem Fall hätte die Behörde Erhebungen anstellen

müssen, die dazu geführt hätten, dass der akademische Grad gar nicht verliehen worden wäre. Sie hätte nicht mehr auf die Redlichkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers vertrauen dürfen. Wenn der Behörde zumuten war, Erhebungen anzustellen, ist der akademische Grad nicht erschlichen worden²⁰. Wenn es aber zum Zeitpunkt der Beurteilung der Prüfung oder der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit für die Behörde noch keinen Grund gegeben hat, an der Redlichkeit der Studentin oder des Studenten zu zweifeln und Erhebungen vorzunehmen, liegen für Zwecke des § 73 Abs 1 UG die Voraussetzungen des Erschleichens vor. Die Beurteilung kann daher für nichtig erklärt werden. Der Umstand, dass die Behörde zum Zeitpunkt der Verleihung des akademischen Grades bereits wissen hätte müssen, dass die Beurteilung erschlichen war, hindert sie nicht, die Nichtigerklärung der Beurteilung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Dieses Beispiel zeigt bereits, dass die Anwendung der §§ 73 und 89 UG nicht unbedingt Hand in Hand gehen muss.

In Konstellationen, in denen es sowohl zum Widerruf des akademischen Grades als auch zur Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit kommt, verwendet der VwGH oft gleichlautende Begründungsformeln: Im Erk vom 11. 12. 2009, 2008/10/0088 wählte er beispielsweise im Kontext des damaligen § 74 und nunmehrigen § 73 UG und des § 89 UG folgende Formulierungen: „Wie der Verwaltungsgerichtshof zur im Wesentlichen gleich lautenden Bestimmung des § 46 Abs 2 UniStG 1997 unter Hinweis auf Vorjudikatur ausgesprochen hat, ist ein ‚Erschleichen‘ der Beurteilung einer Arbeit anzunehmen, wenn in Täuschungsabsicht wesentliche Teile der Arbeit ohne entsprechende Hinweise abgeschrieben wurden, wobei Wesentlichkeit dann anzunehmen ist, wenn bei objektiver Betrachtung der Verfasser der Arbeit davon ausgehen musste, dass bei entsprechenden Hinweisen die Arbeit nicht positiv oder zumindest weniger günstig beurteilt worden wäre, entsprechende Hinweise daher zu einem ungünstigeren Ergebnis geführt hätten (vgl das hg Erkenntnis vom 22. November 2000, Zl 99/12/0324).“

Überraschend ist, dass der VwGH auch beim Widerruf nach § 89 UG zu prüfen scheint, ob die Prüfung oder die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit nicht nur „nicht positiv“, sondern auch bloß „weniger günstig beurteilt worden wäre“, und die Hinweise „zu einem ungünstigeren Ergebnis geführt hätten“. An einem Beispiel erläutert: Wenn eine mit „sehr gut“ beurteilte Prüfung ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel noch immer mit „gut“ beurteilt worden wäre, liegt auch nach Aufdeckung der Täuschung eine positiv zu beurteilende Prüfung vor, und nach einer Nichtigerklärung nach § 73 UG ist die Prüfung auch – wie noch darzulegen sein wird – dementsprechend zu beurteilen. Wäre in so einem Fall der akademische Grad dauerhaft zu widerrufen, läge

¹⁸ Ausschussbericht, 184 BlgNR XI. GP, 4.

¹⁹ So schon zu den Vorgängerregelungen des AHStG: *Perthold-Stoitzner* in *Strasser* (Hrsg), Universität 178 FN 220.

²⁰ Zum maßgebenden Sorgfaltsmaßstab vgl nochmals VwGH 19.12.2005, 2000/12/0051; ausführlich *Stelzer* in *Strasser* (Hrsg), Untersuchungen 72.

eine nicht zu rechtfertigende Differenzierung vor: Eine vor Verleihung des akademischen Grades aufgedeckte Erschleichung der Beurteilung einer Prüfung oder Arbeit ermöglicht – wie noch zu zeigen sein wird – ihre neuerliche positive Beurteilung und die Verleihung des akademischen Grades. Wird die Erschleichung erst nachher aufgedeckt, dürfte im Falle eines Widerrufs die neuerliche Verleihung des akademischen Grades folglich keineswegs ausgeschlossen sein. Käme es daher zunächst zu einem Widerruf des akademischen Grades und der Nichtigerklärung der erschlichenen Beurteilung, müsste der akademische Grad nach der neuerlichen – „weniger günstigen“, aber nach wie vor positiven – Beurteilung der Prüfung oder Arbeit umgehend neu verliehen werden. Die Erlassung mehrerer Verwaltungsakte, als dessen Ergebnis nur der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt wird, würde wenig Sinn machen. Vor allem wären die für den Betroffenen schwerwiegenden Folgen einer – wenn auch nur vorübergehenden – Aufhebung und des Einzugs des Verleihungsbescheides inakzeptabel. Denn in so einer Konstellation kann keine Rede davon sein, dass der akademische Grad erschlichen worden wäre: Für dessen Erwerb war bloß eine *positive* Beurteilung der Prüfung oder Arbeit entscheidend. Auf die Note kam es nicht an. Die Täuschung zielte ja nicht darauf ab, *überhaupt* eine positive Beurteilung zu erlangen, sondern statt der mit redlichen Mitteln erreichten Beurteilung mit „gut“ noch eine bessere Beurteilung zu erreichen. Es kann auch nicht darum gehen, den schwindelnden Prüfling für sein Vergehen zu bestrafen: Zurecht weist der VwGH darauf hin, dass die Rechtsfolgen der §§ 73 Abs 2 und 89 UG „keine Strafen darstellen; vielmehr stellen diese Rechtsfolgen der Nichtigerklärung der Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit bzw der Aufhebung des Bescheides, mit dem ein inländischer akademischer Grad verliehen wurde, lediglich den vor der – vom Gesetz nicht gebilligten – Erschleichung bestehenden Zustand wieder her“²¹. Nicht jede Erschleichung der Beurteilung einer Prüfung oder Arbeit berechtigt zum Widerruf des akademischen Grades nach § 89 UG.

Ursprünglich hatte der VwGH in seiner Rechtsprechung zu § 37 AHStG, der Vorgängervorschrift des § 89 UG, auch nur darauf abgestellt, ob die Beurteilung sonst negativ gewesen wäre: Die Täuschungsabsicht des Kandidaten geht schon daraus hervor, „dass seine Diplomarbeit im Falle der Aufdeckung des vollen Umfangs seiner Abschreibearbeit [...] nicht positiv beurteilt hätte werden können“²². Die gleiche Formulierung verwendete der VwGH in einer weiteren Entscheidung im Zusammenhang mit einer Dissertation²³. Die Formulierungen, wonach auch schon eine bloß „weniger günstige“ Beurteilung zum Widerruf des akademischen Grades führen kann, hat er erstmals im Erk vom 22.11.2000, 99/12/0324 verwendet. Dort ging es allerdings nur um

die Nichtigerklärung der Beurteilung einer Dissertation, nicht aber auch um den Widerruf eines akademischen Grades. Bei der – bloßen – Nichtigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten infolge der Erschleichung der Beurteilung macht es auch Sinn, danach zu fragen, ob die Prüfung oder Arbeit nicht nur „nicht positiv“, sondern auch bloß „weniger günstig beurteilt worden wäre“. Wie nämlich noch zu zeigen sein wird, folgt der Nichtigerklärung in diesen Fällen die neuerliche Beurteilung mit der dann „weniger günstigen“ Note. In der Folge hat der VwGH dann aber diese Formel unter Verweis auf das Erk vom 22.11.2000, 99/12/0324 auch zur Begründung von Entscheidungen verwendet, in denen es nicht nur um die Nichtigerklärung nach dem nunmehrigen § 73 Abs 1 UG, sondern zugleich auch um den Widerruf des akademischen Grades ging: Im Erk vom 11.12.2009, 2008/10/0088, hatte er scheinbar nichts daran auszusetzen, dass die Behörde keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob bei einer ursprünglich mit „sehr gut“ beurteilten Dissertation die nach Aufdeckung des Plagiats verbleibende Eigenleistung negativ oder noch immer positiv zu beurteilen gewesen wäre. Im Erk vom 26.9.2011, 2007/10/0145 verwendet der VwGH wiederum dieselbe Formel. Er begründet seine Entscheidung aber auch folgendermaßen: „Die Beurteilung der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin habe in diesem Sinne wesentliche Teile ihrer Arbeit ohne entsprechende Hinweise aus anderen Werken übernommen, begegnet angesichts der oben ersichtlichen, von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Ausführungen zum Umfang der plagiierten Stellen und der mangelnden Approbationsfähigkeit des verbleibenden selbständig bearbeiteten Teils der Arbeit keinen Bedenken.“ Dieser Teil der Begründung ist auch mit der früheren Rechtsprechung vereinbar. Wenn also der verbleibende Teil der Arbeit *überhaupt* approbationsfähig ist, macht es keinen Unterschied, *wie* der verbleibende Teil der Arbeit zu beurteilen ist. Jede positive Beurteilung der verbleibenden Arbeit schließt einen Widerruf des akademischen Grades aus. Im Erk vom 27.5.2014, 2011/10/0187, in dem der VwGH allerdings wiederum nicht auf die erwähnten Formeln verzichtet, war die ursprünglich mit „genügend“ beurteilte Arbeit nach Auffassung des damaligen Beurteilers auch unter Einbeziehung des plagiierten Teils und dessen fälschliche Berücksichtigung als eigenständige wissenschaftliche Leistung nur an der Kippe zwischen genügend und nicht genügend. Daher war klar, dass der Nachweis des Plagiats der positiven Beurteilung den Todesstoß versetzt hat. Der Hinweis auf die weniger günstige Beurteilung ist daher in diesem Fall für die Entscheidung zumindest nicht tragend.

Der VwGH wäre gut beraten, im Falle einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit, die plagiierte Stellen enthält, den Widerruf des akademischen Grades nicht zuzulassen, wenn die verbleibenden eigenständigen Leistungen zwar „weniger günstig“, aber immer noch positiv beurteilt worden wären. Gleiches gilt auch für Prüfungen, wenn deren Beurteilung erschlichen

21 VwGH 26.9.2011, 2007/10/0145.

22 VwGH 9.3.1982, 81/07/0230, 0231.

23 VwGH 26.6.1996, 93/12/0241.

wurde. Die gelegentlich verwendeten Formeln, wonach es genügt, dass die Prüfungen oder die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit „nicht positiv oder zumindest weniger günstig beurteilt worden wäre“, und die Hinweise „zu einem ungünstigeren Ergebnis geführt hätten“, passen im Kontext des § 89 UG nicht. Für Zwecke des § 73 Abs 1 Z 2 UG machen sie hingegen Sinn: Die Beurteilung soll auch dann für nichtig erklärt werden können, wenn die Arbeit ohne die Täuschung „nicht positiv oder zumindest weniger günstig beurteilt worden wäre“, und die Hinweise „zu einem ungünstigeren Ergebnis geführt hätten“²⁴. Der Weg für eine ungünstigere, aber neuerlich positive Beurteilung ist dann frei.

Denn in seinem Erk vom 22.11.2000, 99/12/0324 zu § 46 Abs 2 UniStG, der Vorgängervorschrift des heutigen § 73 Abs 1 Z 2 UG, in dem es um eine erschlichene Beurteilung einer Dissertation ging, hielt der VwGH fest: „Gegenstand des Verfahrens auf Nichtigerklärung der Beurteilung der Dissertation ist ‚nur‘ die Nichtigerklärung dieser Beurteilung, nicht aber zugleich eine neuerliche Beurteilung (die neuerliche Beurteilung ist sodann Folge der Nichtigerklärung; mit anderen Worten: Die Nichtigerklärung ersetzt nicht die neuerliche Beurteilung, macht sie daher nicht entbehrlich).“ Diese Überlegungen überzeugen: Wenn die Erschleichung der Beurteilung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit auch dann vorliegt, wenn sie ohne die aufgedeckte Täuschung bloß „weniger günstig beurteilt worden wäre“, aber immer noch positiv, ist es auch erforderlich, die Arbeit neu zu beurteilen²⁵. Um beim Beispiel zu bleiben: Die ursprüngliche Beurteilung einer Dissertation mit „sehr gut“ ist nach § 73 Abs 1 Z 2 UG für nichtig zu erklären, wenn in Täuschungsabsicht wesentliche Teile der Dissertation ohne entsprechende Hinweise abgeschrieben wurden. Eine neuerliche Beurteilung der Arbeit unter der Annahme, dass die abgeschriebenen Passagen als Übernahme fremder Überlegungen kenntlich gemacht worden wären, dürfte dann wohl nicht nochmals mit „sehr gut“ erfolgen. Denn nach Auffassung des VwGH ist „im Nichtigerklärungsverfahren gewissermaßen eine Prognoseentscheidung (ähnlich wie in § 69 Abs 1 Z 2 AVG) vorzunehmen“²⁶. Die Nichtigerklärung darf daher nur dann vorgenommen werden, wenn die Arbeit zumindest „weniger günstig“ zu beurteilen ist. Die Arbeit kann dann jedenfalls mit „gut“, „befriedigend“ oder „genügend“ beurteilt werden. Ob eine neuerliche Beurteilung auch dann erforderlich ist, wenn sich bereits bei der Nichtigerklärung der Beurteilung zeigt, dass eine verbleibende eigenständige Leistung nicht vorhanden oder so geringfügig ist, dass die Arbeit in weiterer Folge keinesfalls positiv beurteilt werden kann, ist unklar. Aus verfahrensökonomischer Sicht wäre in diesem Fall eine neuerliche Beurteilung nicht

zweckmäßig. Der VwGH scheint aber zwischen einer bloß weniger günstigen oder einer negativen Beurteilung nicht zu differenzieren.

Zu überlegen ist, ob auch nach der Nichtigerklärung einer Prüfung eine neuerliche Beurteilung vorzunehmen ist. § 73 Abs 1 Z 2 UG ist auch auf Prüfungen anzuwenden. Allerdings ist in § 73 Abs 2 UG für Prüfungen, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, vorgesehen, dass sie auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen ist. Diese Vorschrift scheint vorauszusetzen, dass eine für nichtig erklärte Prüfung immer wie eine negativ beurteilte Prüfung zu werten ist²⁷. Diese Regelung wurde bereits durch BGBl 1995/508 in § 32 AHStG eingefügt und in die Nachfolgeregelungen übernommen. Hintergrund war, dass in der Fachliteratur damals Zweifel geäußert wurden, ob eine für nichtig erklärte Prüfung in die Gesamtzahl der Wiederholungen einzurechnen sei²⁸. Die befürchtete Besserbehandlung von sich die positive Beurteilung nur erschleichenden Studierenden, deren Täuschung aufgedeckt wird, gegenüber von vorneherein negativ beurteilten Studierenden sollte ausgeschlossen werden²⁹. Für wissenschaftliche Arbeiten war eine derartige Regelung nicht notwendig, denn im Falle einer negativen Beurteilung können diese Arbeiten beliebig oft wieder vorgelegt werden³⁰. Hätte der Gesetzgeber aber damals schon gehnt, dass der VwGH die Auffassung vertreten wird, dass der Nichtigerklärung der Beurteilung eine neuerliche Beurteilung

27 So offenbar auch *Brünner*, Studienrechtliche Konsequenzen von Plagiaten, in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hrsg), Die (Rechts-)Stellung von StudentInnen in Österreich (2007) (203) 217.

28 Vgl ua *Pauger*, Ordnungsrecht an Hochschulen, in *Strasser* (Hrsg), Grundfragen der Universitätsorganisation IV (1990) 1 (36); *Perthold-Stoitzner*, Fehlerhafte Prüfungen nach dem AHStG, in *Strasser* (Hrsg), Aktuelle Probleme des Hochschulrechts (1991) 47 (72 ff).

29 Dazu den Ausschussbericht 275 BlgBR 19. GP, 1: „Von den Universitäten wird beklagt, daß in letzter Zeit vermehrt bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, insbesondere dann, wenn Kandidaten zur Überzeugung gelangen, daß sie die Prüfung mit negativem Erfolg abschließen werden. Die derzeitige unklare gesetzliche Bestimmung führt dazu, daß in einem solchen Fall, wenn der Kandidat beim ‚Schwindeln‘ er tappt wird, die Arbeit abgenommen wird und die Prüfung für ungültig erklärt wird. Dies hat aber sonst keine Konsequenzen, insbesondere verringert sich nicht die Zahl der Prüfungsantritte, sondern bevorzugt im Gegenteil Kandidaten, deren Prüfung ohnehin negativ zu beurteilen wäre, dadurch, daß weitere Prüfungsantritte ermöglicht werden. Die neue Formulierung hätte zur Folge, daß nur positive Ergebnisse einer Prüfung für ungültig erklärt werden können. Dies bedeutet, daß dann negative Beurteilungen auch negativ bleiben, erschlichene positive Beurteilungen zwar nichtig erklärt werden, aber auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen sind und damit ein erkannter Schwindelversuch jedenfalls zur Reduzierung der Möglichkeiten der Ablegung von Prüfungen führt.“ Vgl weiters *Novak*, ÖJZ 1996, 547; *Bast/Klemmer/Langeder* (Hrsg), UniStG² (Stand 2002), § 46 UniStG, Rz 1.

30 So auch *Brünner* in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hrsg), (Rechts-)Stellung 215.

24 Vgl auch *Novak*, ÖJZ 1996, 547.

25 Anders offenbar *Novak*, ÖJZ 1996, 547, der auch in diesen Fällen keinen Raum für eine positive Beurteilung sieht, offenbar als Sanktion für den „schwindelnden Kandidaten.“

26 VwGH 22.11.2000, 99/12/0324.

zu folgen hat, wäre die nunmehr in § 73 Abs 2 UG enthaltene Regelung für erschlichene Beurteilungen gar nicht notwendig gewesen. Das Erk vom 22.11.2000, 99/12/0324 betraf zwar eine wissenschaftliche Arbeit, die Begründung passt aber auch bei Prüfungen. Es wäre auch nicht einzusehen, aus § 73 Abs 2 UG in Erschleichungsfällen eine Privilegierung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten gegenüber Prüfungen abzuleiten: Wäre bei einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit eine Beurteilung erschlichen, könnte dies nach der Nichtigerklärung der ursprünglichen Beurteilung wiederum zu einer positiven Beurteilung führen, während bei einer Prüfung § 73 Abs 2 UG dies unmöglich mache und die für nichtig erklärte Beurteilung immer wie eine negative Beurteilung zu werten wäre. Viel spricht daher dafür, auch bei erschlichenen Beurteilungen von Prüfungen nach der Nichtigerklärung im Rahmen einer neuerlichen Beurteilung eine zwar weniger günstige, aber nach wie vor positive Beurteilung zuzulassen. Gerade wenn man die Funktion des Prüfers bei der Beurteilung einer Leistung mit der eines Sachverständigen vergleicht³¹, wäre es auch überraschend, wenn die Nichtigerklärung immer zu einer negativen Beurteilung führen müsste, obwohl die Prüfung bei Ausblendung des mithilfe der unerlaubten Hilfsmittel abgelegten Teils noch immer positiv beurteilt worden wäre. § 73 Abs 2 UG könnte dann die Bedeutung zukommen, eine neuerliche Beurteilung nicht erforderlich zu machen, wenn sich schon bei der Nichtigerklärung der Prüfung zeigt, dass die ursprüngliche positive Beurteilung zur Gänze erschlichen wurde, und daher kein positiv beurteilbarer Prüfungsteil mehr bleibt. In diesem Fall genügt die Nichtigerklärung der Prüfung, um die Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen zu bewirken³². Eine neuerliche Beurteilung ist dann nicht mehr erforderlich. Naheliegender ist es dann, bei wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, deren negative Beurteilung schon bei der Nichtigerklärung der ursprünglichen Beurteilung deutlich wird, genauso vorzugehen und ebenso wenig eine neue Beurteilung zu verlangen. Die Bedeutung des § 73 Abs 2 UG beschränkt sich daher auf Prüfungen, deren Beurteilung erschlichen wurde und die zB ohne Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel negativ beurteilt worden wären. Sie sind auch ohne neuerliche – negative – Beurteilung in die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Die im VwGH-Erk vom 22.11.2000, 99/12/0324 zu § 46 Abs 2 UniStG getroffene Aussage, wonach der Nichtigerklärung eine neuerliche Beurteilung folgt, ist daher zumindest für die

Auslegung des § 73 UG nur auf Prüfungen und Arbeiten zu beziehen, die auch nach Nichtigerklärung der Beurteilung wiederum positiv beurteilt werden. Dafür spricht, dass das UG bereits in Kenntnis des VwGH-Erk vom 22.11.2000, 99/12/0324 erlassen wurde, und dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, die nun in § 73 Abs 2 UG enthaltene Vorschrift vom UniStG auch in das UG übernommen zu haben, wenn er annehmen musste, dass sie für erschlichene Beurteilungen nach § 73 Abs 1 Z 2 UG völlig überflüssig wäre. Dieses Auslegungsergebnis verlangt auch keine teleologische Reduktion des Wortlauts des § 73 Abs 2 UG. Diese Vorschrift lässt sich nämlich auch anwenden, wenn der Nichtigerklärung eine noch immer positive, aber nunmehr bloß „weniger günstig[e]“ Beurteilung der Prüfung folgt. Denn auch dann kann die „Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, auf die Gesamtzahl der Wiederholungen“ angerechnet werden. Dies ist für Zwecke des § 77 Abs 1 UG relevant, wonach Studierende berechtigt sind, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen.

Auf die Fälle des § 73 Abs 1 Z 1 UG, in denen die „Anmeldung“ zur Prüfung erschlichen wurde, lässt sich die zu § 73 Abs 1 Z 2 UG entwickelte Auffassung allerdings nicht übertragen: Folgte der Nichtigerklärung der Prüfung eine neuerliche Beurteilung, würde dies wenig Sinn machen. Denn ursprüngliche und neuerliche Beurteilung wären identisch. Schließlich hat der oder die Studierende nicht die Beurteilung, sondern die Anmeldung erschlichen. Die in § 73 Abs 1 UG auch für diese Zwecke vorgesehene Nichtigerklärung der Beurteilung der Prüfung ändert daran nichts. Eine Übertragung der Rechtsprechung des VwGH zu § 73 Abs 1 Z 2 UG auf dessen Z 1 würde diese Regelung bedeutungslos machen: Derjenige, der die Anmeldung zur Prüfung erschlichen hat, dessen Prüfung würde – nach dem Zwischenschritt einer Nichtigerklärung – letztlich doch beurteilt werden. Daher bleibt es im Falle der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bei der bloßen Nichtigerklärung, ohne dass es zu einer neuerlichen Beurteilung kommt. Die Rechtsfolge des § 73 Abs 2 UG, wonach die erschlichene Prüfung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen ist, trifft denjenigen, der die Anmeldung zur Prüfung erschlichen hat, unabhängig davon, ob die Prüfung positiv oder negativ beurteilt wurde³³.

Die hier angestellten Überlegungen machen deutlich, dass es Konstellationen geben kann, in denen eine Nichtigerklärung nach § 73 Abs 1 UG geboten sein kann, wenn die Prüfung oder die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zwar weniger günstig, aber immer noch positiv zu beurteilen ist, aber kein Widerruf des akademischen Grades nach § 89 UG erfolgen darf. Allerdings stellt sich die Frage, ob es in allen Fällen den Aufwand rechtfertigt, eine Nichtigerklärung nach § 73 UG vorzunehmen, in deren Folge dann die Beurteilung der Prüfung oder der wissenschaftlichen oder künstlerischen

31 Perthold-Stoitzner in Strasser (Hrsg), Aktuelle Probleme 68: „Der Prüfer beurteilt auf Grund seines besonderen Sachwissens eine Leistung und damit ein spezielles Wissen.“ Dazu ausführlich Keschmann, Prüfungen an Universitäten (2001) 30 ff mwN.

32 So offenbar auch Brünner in Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), (Rechts-)Stellung 217, der aus dem nunmehrigen § 73 Abs 2 UG ableitet, dass für nichtig erklärte (Beurteilungen von) Prüfungen „wie negativ beurteilte Prüfungen zu behandeln“ sind.

33 So auch Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1.12.2018, rdb.at), § 73 UG, Rz 8.

Arbeit beispielsweise statt ursprünglich mit „sehr gut“ nunmehr mit „gut“ vorgenommen wird, ohne dass gleichzeitig der akademische Grad widerrufen werden darf. Ein dem Universitätsrecht immanentes Prinzip, wonach es unangemessen wäre, unredliche Praktiken einfach hinzunehmen, wäre wohl zu wenig³⁴. Die Note kann aber beispielsweise Voraussetzung für die Gewährung von – auch außeruniversitär ausgelobten – Stipendien sein oder im Aufnahmeverfahren für weitere Studien an ausländischen Universtitäten relevant sein. Je länger der Studienabschluss zurückliegt, desto weniger wird die Nichtigerklärung der Beurteilung aus diesem Blickwinkel praktische Relevanz haben. Diese Überlegungen können für das in studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bei der Prüfung von Bedeutung sein, ob es im konkreten Fall dem Sinn des Gesetzes entspricht, auch dann die Beurteilung einer Prüfung oder Arbeit nach § 73 UG für nichtig zu erklären, wenn ein Widerruf nach § 89 UG nicht in Betracht kommt.

III. Widerruf des akademischen Grades ohne Nichtigerklärung einer Beurteilung?

Somit verbleibt die umgekehrte Fallkonstellation: Kann es aufgrund einer erschlichenen Anmeldung oder Beurteilung zum Widerruf des akademischen Grades kommen, ohne dass die Beurteilung selbst für nichtig erklärt wird? Das Verhältnis zwischen den Vorgängerregelungen des § 73 UG und des § 89 UG war im AHStG ausdrücklich angesprochen: § 32 AHStG, der die Ungültigerklärung von Prüfungen regelte und somit Vorgängerregelung des heutigen § 73 UG war, normierte in seinem letzten Satz: „Nach Erwerb eines akademischen Grades gilt § 37 AHStG“. Dieser Regelung zufolge konnte im Fall der Erschleichung des Erfolgs einer Prüfung nach Erwerb des akademischen Grades nur noch auf Grundlage des § 37 AHStG der akademische Grad widerrufen werden, aber kein Bescheid mehr nach § 32 AHStG erlassen werden³⁵. Ob daraus folgte, dass die erschlichene Prüfung nach Erwerb des akademischen Grades weiterhin Bestand hatte und somit einer neuerlichen Ablegung der Prüfung im Wege stand, oder ob die erschlichene Prüfung nach Widerruf des akademischen Grades ex lege ungültig wurde und damit gegebenenfalls nochmals abgelegt werden konnte³⁶, war strittig. Für die zuletzt erwähnte Auffassung sprach, dass diese unterschiedlichen Konsequenzen der Erschleichung einer Prüfung vor und nach dem Erwerb eines akademischen Grades nicht verständlich und allenfalls auch gleichheitsrechtlich bedenklich gewesen wären³⁷.

34 Zu einem solchen dem Universitätsrecht immanenten Prinzip *Novak*, ÖJZ 1996, 546 f zum AHStG, in weiterer Folge aber etwas relativierend.

35 VwGH 15.2.1982, 81/17/0151.

36 Dazu ausführlich *Perthold-Stoitzner* in *Strasser* (Hrsg), Aktuelle Probleme 87 ff.

37 *Perthold-Stoitzner* in *Strasser* (Hrsg), Aktuelle Probleme 89.

Die Nachfolgeregelungen der §§ 46 und 68 UniStG und nun jene der §§ 73 Abs 1 und 89 UG kennen eine solche – offenbar ohnehin missverständliche – ausdrückliche Regelung des Verhältnisses zwischen beiden Vorschriften nicht mehr. Daher verbietet nun keine Vorschrift mehr explizit, Nichtigerklärungen von Beurteilungen nach § 73 Abs 1 UG auch nach Erwerb des akademischen Grades vorzunehmen. Dennoch bleiben Fragen des Verhältnisses zwischen den beiden Erschleichungstatbeständen offen.

Klar ist, dass es der Nichtigerklärung nach § 73 Abs 1 UG jedenfalls nicht zwingend bedarf, um § 89 UG anzuwenden: Wenn beispielsweise ein Prüfungszeugnis gefälscht wurde, kann die Beurteilung der Prüfung nicht nach § 73 Abs 1 UG für nichtig erklärt werden: Es fand eben gar keine Beurteilung statt. Dennoch ist der akademische Grad zu widerrufen, wenn seine Verleihung – unter anderem – auf dem gefälschten Prüfungszeugnis beruhte.

Die Verleihung des akademischen Grades setzt die – positive – Beurteilung der Prüfungen voraus. Der VwGH hatte bereits über Konstellationen zu entscheiden, in denen Verwaltungsakte aufeinander aufbauten, und in denen es um die Beantwortung der Frage ging, ob der Widerruf des akademischen Grades – also die Aufhebung des Verleihungsbescheides – zurecht erfolgte: Im Erk vom 22.7.2004, 2004/10/0021 ging es um einen Studenten, der die Ablegung von Prüfungen an einer ausländischen Universität vorgetäuscht hatte. Er erschlich den Bescheid über die Anerkennung dieser Prüfungen. Ob die Aufhebung dieses Bescheides nach § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG möglich gewesen wäre, spielte in diesem Fall keine Rolle. Ein Wiederaufnahmeverfahren wurde jedenfalls nicht eingeleitet. Dennoch billigte der VwGH die Aufhebung des Bescheides über die Verleihung des akademischen Grades. Offenbar erachtete er die vorherige Beseitigung des Anerkennungsbescheides nicht für erforderlich, obwohl dieser Bescheid seinerzeit eine der Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Magistergrades war³⁸. Den im Anschluss an das Diplomstudium erworbenen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften erachtete der VwGH von der Erschleichung mitumfasst und bestätigte auch dessen Widerruf. Der VwGH verlangte dafür nicht, dass die Beurteilungen der im Doktoratsstudium abgelegten Prüfungen ausdrücklich für nichtig erklärt wurde, obwohl auch die Anmeldung dafür wohl als erschlichen zu werten war.

Im Erk vom 19.12.2005, 2000/12/0051 ging es um eine vorgetäuschte Matura: Der Widerruf des akademischen Grades erfolgte, obwohl – zumindest in chronologischer Abfolge – primär die Zulassung zum Studium und die damals noch vorgesehene Immatrikulation erschlichen war. Eine Wiederaufnahme dieser Verfahren – vom VwGH ausdrücklich für möglich erachtet – erfolgte aber nicht. Der VwGH erachtete dennoch den Wi-

38 So nochmals ausdrücklich VwGH 19.12.2005, 2000/12/0051.

derruf des akademischen Grades als rechtskonform. Für den VwGH war entscheidend, dass mit der Immatrikulation typischerweise der Abschluss eines Studiums angestrebt wird. Somit war auch die Verleihung des akademischen Grades erschlichen.

In dem Fall, der dem Erk vom 16.10.2006, 2004/10/0178 zugrunde liegt, wurde – ähnlich wie schon im Erk vom 22.7.2004, 2004/12/0021 – zunächst der Anerkennungsbescheid über angeblich im Ausland abgelegte Prüfungen erschlichen, und später der akademische Grad verliehen. Als aufflog, dass die vorgelegten ausländischen Zeugnisse gefälscht waren, kam es zum Widerruf des akademischen Grades. Der VwGH wies die Beschwerde gegen den Widerruf ab. Die Frage, ob der Anerkennungsbescheid ebenfalls aus dem Rechtsbestand beseitigt wurde, spielte keine Rolle.

Diese Fälle schärfen den Blick für die Problematik: An sich bauen universitätsrechtliche Bescheide häufig aufeinander auf³⁹. Am Beginn steht die Zulassung zum Studium. Bescheide über die Anerkennung von an anderen Universitäten erfolgten Prüfungen können nach erfolgter Zulassung erlassen werden. Am Ende steht regelmäßig der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades. Im Universitätsrecht sind nur in bestimmten Fällen Sonderregelungen über die Rechtskraft und ihre Durchbrechung vorgesehen, wie in § 89 oder § 90 Abs 5 UG: In anderen, nicht speziell geregelten Konstellationen ist die Rechtskraftdurchbrechung bloß nach den Regelungen des AVG möglich. Wäre die Aufhebung des Verleihungsbescheides nach § 89 UG nur dann möglich, wenn auch der Bescheid, der unmittelbar erschlichen wurde und der Voraussetzung für die Verleihung war, aus dem Rechtsbestand beseitigt wird, würde dies den in § 89 UG vorgesehenen Voraussetzungen weitgehend die eigenständige Bedeutung nehmen. Eine Aufhebung nach § 89 UG käme in Konstellationen, in denen nicht nur der akademische Grad alleine erschlichen wurde, nur dann in Betracht, wenn auch die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind, um den anderen erschlichenen Bescheid aus dem Rechtsbestand zu beseitigen. Damit würde die Anwendung des § 89 UG in diesen Fällen nicht bloß von dessen Voraussetzungen abhängen, sondern davon, ob die Rechtskraft des dazwischentretenden Verwaltungsakts nach den dafür maßgebenden Vorschriften ebenfalls durchbrochen werden kann. Soweit es dabei um die Vorschrift des § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG geht, scheint das aufgrund der vergleichbaren Tatbestände auf den ersten Blick noch unproblematisch. Im Unterschied zu § 89 UG ist aber eine Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 Z 1 AVG bei mittelbar erschlichenen Bescheiden nicht zulässig. Bauen daher mehrere Bescheide aufeinander auf – wie dies zB bei Zulassung zum Studium und Anerkennung von Prüfungen der Fall ist – könnte nur der unmittelbar erschlichene Bescheid nach § 69 Abs 1 Z 1 AVG behoben werden, der Folgebescheid im Regelfall bloß nach Maßgabe des § 69 Abs 1 Z 3 AVG, für dessen Anwendung zeitlich engere

Voraussetzungen bestehen⁴⁰. Vor allem aber liegt die Zuständigkeit für die der Verleihung des akademischen Grades vorausgehenden Verwaltungsakte nicht immer beim „für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige[n] Organ“. So erfolgt beispielsweise die Zulassung zum Studium nach § 60 Abs 1 UG durch das Rektorat. Der akademische Grad könnte dann nur widerrufen werden, wenn ein anderes Organ – hier das Rektorat – zuvor den von ihm erlassenen Bescheid aufhebt⁴¹. Die Auffassung des VwGH, wonach der Widerruf des akademischen Grades erfolgen kann, auch wenn die vorangehenden erschlichenen Verwaltungsakte nicht aufgehoben werden⁴², überzeugt daher.

Die noch in § 32 AHStG enthaltene Regelung, wonach nach Erwerb des akademischen Grades im Falle einer erschlichenen Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit nur noch der Widerruf des akademischen Grades vorgenommen werden kann, nicht aber die Nichtigerklärung der Beurteilung, fehlte bereits in § 46 UniStG und nun auch in § 73 UG. Der Widerruf des akademischen Grades schließt daher die Anwendung des § 73 Abs 1 Z 2 UG nicht aus. Der Umstand, dass § 73 Abs 1 Z 2 UG – anders als eben noch § 32 AHStG – nicht danach differenziert, ob der akademische Grad bereits erworben wurde oder nicht, spricht dafür, dass die Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 73 Abs 1 Z 2 UG auch dann vorzunehmen ist, wenn aufgrund der erschlichenen Beurteilung der akademische Grad nach § 89 UG widerrufen wurde. In Fällen, in denen die Behörde sowohl Bescheide nach § 73 Abs 1 Z 2 UG als auch nach § 89 UG – oder den jeweiligen Vorgängervorschriften des UniStG – erließen, hatte der VwGH gegen diese Vorgangsweise auch keinen Einwand⁴³. Umgekehrt macht die oben ausführlich wiedergegebene Rechtsprechung deutlich, dass der Widerruf des akademischen Grades nicht von der Beseitigung der erschlichenen Verwaltungsakte abhängt, die Voraussetzung für seine Verleihung waren. Der Widerruf des akademischen Grades aufgrund der erschlichenen Beurteilung einer Prüfung oder Arbeit ist daher auch dann zulässig, wenn das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ nicht die Beurteilung der erschlichenen Prüfung selbst für nichtig erklärt hat.

Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, welche Konsequenzen in diesen Fällen der Widerruf für die erschlichene, aber dennoch nicht nach § 73 Abs 1 Z 2 UG für nichtig erklärte Beurteilung der Prüfung oder der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit hat. Geht

⁴⁰ Ausführlich *Perthold-Stoitzner* in *Strasser* (Hrsg), Universität 161 ff.

⁴¹ Vgl auch die den VwGH 22.7.2004, 2004/12/0021, 19.12.2005, 2000/12/0051 und 16.10.2006, 2004/10/0178 zugrundeliegenden Fälle, in denen die Zuständigkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens in Hinblick auf den Bescheid, auf dem dann der Verleihungsbescheid aufgebaut hat, jeweils bei einem anderen Organ lag als jenem, das zum Widerruf des akademischen Grades befugt war.

⁴² VwGH 22.7.2004, 2004/12/0021; 19.12.2005, 2000/12/0051.

⁴³ VwGH 21.5.2008, 2008/10/0020; 11.12.2009, 2008/10/0088.

³⁹ So VwGH 19.12.2005, 2000/12/0051.

man davon aus, dass die Beurteilung solange aufrecht bleibt, bis eine Nichtigerklärung erfolgt, würde der Erschleicher alle Voraussetzungen erfüllen, um den akademischen Grad wiederum verliehen zu bekommen. Ein neuerlicher Widerruf würde danach aber nicht mehr in Betracht kommen. Denn zum Zeitpunkt der nochmaligen Verleihung des akademischen Grades liegt keine Täuschungsabsicht mehr vor: Die Behörde war sich der seinerzeitigen Erschleichung der Beurteilung bei Erlassung des neuerlichen Verleihungsbescheides bewusst. Dieses Ergebnis scheint auf den ersten Blick störend. Allerdings hat es das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf dem Boden des UG in der Hand, nicht nur den akademischen Grad zu widerrufen, sondern eben gleichzeitig auch die erschlichene Beurteilung für nichtig zu erklären, und dadurch diese irritierenden Konsequenzen zu vermeiden.

Alternativ könnte man auch annehmen, dass durch den Widerruf des akademischen Grades ipso iure auch die erschlichene Beurteilung der Prüfung oder der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit nichtig würde⁴⁴. Die Nichtigerklärung nach § 73 Abs 1 UG wäre in solchen Fällen dann insoweit bloß deklarativ. Allerdings ist dabei auch § 73 Abs 2 UG zu beachten. Nach dieser Vorschrift ist die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Kommt es zu keiner Nichtigerklärung nach § 73 Abs 1 UG, könnte dies dann so verstanden werden, dass eine aufgrund des Widerrufs des akademischen Grades weggefallene Beurteilung der Prüfung im Falle eines neuerlichen Antritts zur Prüfung nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen wäre. Dieses Ergebnis wäre nicht sachgerecht: Derjenige, dessen Beurteilung der Prüfung auch nach § 73 Abs 1 UG für nichtig erklärt wird, wäre gegenüber demjenigen, dem aufgrund der erschlichenen Beurteilung nur der akademische Grad widerrufen wird, benachteiligt. Diese Konsequenz ließe sich vermeiden, wenn man entweder die mit dem Widerruf des akademischen Grades ipso iure eingetretene Nichtigerklärung der Prüfung ebenfalls als Anwendungsfall des § 73 Abs 2 UG ansieht, oder aber annimmt, dass ein neuerlicher Prüfungsantritt nur dann zulässig ist, wenn zuvor auch die Nichtigerklärung nach § 73 Abs 1 UG erfolgt. Durch die ausdrückliche Nichtigerklärung erfolgt jedenfalls nach § 73 Abs 2 UG die Anrechnung der Prüfung, deren Beurteilung erschlichen wurde, auf die Gesamtzahl der Wiederholungen. Die Person, dessen akademischer Grad widerrufen wurde, hätte dann im Falle der Neuaufnahme des Studiums nicht nur ein Interesse, sondern auch einen Rechtsanspruch auf Nichtigerklärung der erschlichenen Prüfung nach § 73 Abs 1 UG⁴⁵. Der mögliche Einwand, dass die-

se Auffassung negiert, dass der letzte Satz des § 32 AHStG, wonach nach Erwerbung des akademischen Grades nach § 37 AHStG nur noch die Vorschriften über den Widerruf des akademischen Grades anzuwenden sind, nicht in den nunmehrigen § 73 UG übernommen wurde, verfängt nicht: Denn die Behörde ist weiterhin berechtigt, die Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 73 Abs 1 UG vorzunehmen und jedenfalls in den Fällen, in denen die Person neuerlich die Prüfung ablegen will, deren Anmeldung oder Beurteilung erschlichen wurde, auch nach Widerruf des akademischen Grades sogar dazu verpflichtet.

Dennoch könnte überlegt werden, noch einen Schritt weiter zu gehen, und die Nichtigerklärung der Prüfung nach § 73 Abs 1 UG nicht nur nach Widerruf des akademischen Grades, sondern generell als deklarativ anzusehen. Dann wäre in allen Fällen der erschlichenen Anmeldung oder Beurteilung einer Prüfung von der Nichtigkeit der Beurteilung auszugehen, ohne dass es eines Bescheides nach § 73 Abs 1 UG bedürfte. Die Nichtigerklärung wäre dann bloß erforderlich, um den neuerlichen Prüfungsantritt zu ermöglichen. Eine praktische Konsequenz dieser Auffassung wäre, dass der akademische Grad im Falle einer erschlichenen Anmeldung zur Prüfung oder der erschlichenen Beurteilung der Prüfung auch dann nicht verliehen werden darf, wenn die Beurteilung nicht nach § 73 Abs 1 UG für nichtig erklärt wurde. Der Nachteil liegt damit aber auch auf der Hand: Steht der Vorwurf im Raum, eine Prüfung erschlichen zu haben, wird diese Frage erst bei Erledigung des Antrags auf Verleihung des akademischen Grades geklärt. Bis dahin besteht Unsicherheit darüber. Ist die Behörde davon überzeugt, dass die Anmeldung oder die Beurteilung der Prüfung erschlichen wurde, bleibt es ihr allerdings unbenommen, sogleich einen Bescheid nach § 73 Abs 1 UG zu erlassen. Der Student kann möglicherweise selbst durch einen Antrag auf Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 73 Abs 1 UG, auf dessen Abweisung er dann hofft, ebenfalls frühzeitig eine Klärung herbeiführen. Zu berücksichtigen sind auch jene Fälle, in denen die Prüfung nach Aufdeckung der Täuschung zwar „weniger günstig“ aber immer noch positiv zu beurteilen ist. Die Nichtigerklärung nach § 73 Abs 1 Z 2 UG öffnet dann den Weg zur neuerlichen Beurteilung der Prüfung. Wenn man auch in diesen Fällen vom bloß deklarativen Charakter der Nichtigerklärung nach § 73 Abs 1 UG ausgeht, müsste man so vorgehen, als wäre die erschlichene Beurteilung nie erfolgt, was zur Konsequenz hätte, dass die Verleihung des akademischen Grades zunächst nicht erfolgen darf. Erst nach Nichtigerklärung nach § 73 Abs 1 Z 2 UG und erfolgter neuerlicher, „weniger günstiger“, aber wiederum positiver Beurteilung wären dann die Voraussetzungen dafür gegeben.

Auf dem Boden einer denkbaren Auffassung, wonach die Nichtigerklärung nach § 73 Abs 1 UG entweder nach

⁴⁴ So *Keschmann*, Prüfungen 122 zur Rechtslage nach dem UniStG, wo keine § 32 letzter Satz AHStG vergleichbare Regelung mehr vorgesehen war; aA *Perthold-Stoitzner* in *Perthold-Stoitzner* (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1.12.2018, rdb.at), § 89 UG, Rz 6.

⁴⁵ Zur Zulässigkeit der Neuaufnahme des Studiums in derartigen Konstellationen vgl. näher *Putzer*, Das wissen-

schaftliche Literaturplagiat und seine Rechtsfolgen, *zfh* 2006, 174 (183); *Brünner* in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hrsg), (Rechts-) Stellung 219.

erfolgtem Widerruf des akademischen Grades oder generell bloß deklarativ ist, stellt sich die Frage, ob dies nur für Prüfungen, oder auch für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten gilt. § 73 Abs 1 UG erfasst auch die erschlichene Beurteilung solcher Arbeiten. § 73 Abs 2 UG spricht hingegen nur von Prüfungen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten beliebig oft eingereicht werden können⁴⁶. Wenn man aber für den neuerlichen Antritt zu einer Prüfung die ausdrückliche Nichtigerklärung der Prüfung nach § 73 Abs 1 UG verlangt, deren Anmeldung oder Beurteilung erschlichen wurde, spricht einiges dafür, dies auch für die neuerliche Einreichung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten, deren Beurteilung erschlichen war, zu verlangen: Die erschlichene Beurteilung ist die Voraussetzung dafür, dass die Arbeit nochmals eingereicht werden kann. Daher macht es Sinn, vorher verbindlich darüber abzusprechen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Dennoch: Die Bedeutung der expliziten Nichtigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten im Ergebnis darauf zu reduzieren, den Weg zum weiteren Antritt oder zur neuerlichen Einreichung zu eröffnen, ist zugleich ein gewichtiges Argument gegen die hier erwogene These. Auch die eher umständlichen Konsequenzen bei Prüfungen oder Arbeiten, die nach Aufdeckung der Täuschung weniger günstig, aber immer noch positiv zu beurteilen sind, lassen sie wenig überzeugend erscheinen. Vor allem spricht gegen die Annahme einer generellen Nichtigkeit ohne explizite Nichtigerklärung eben der Umstand, dass der Gesetzgeber mit § 73 Abs 1 UG gerade eine ausdrückliche Regelung geschaffen hat.

Vor dem Hintergrund der bisher angestellten Überlegungen ist aber noch zu untersuchen, wie mit Bachelorarbeiten umzugehen ist, deren Beurteilung erschlichen wurde. § 73 Abs 1 Z 2 UG erwähnt bloß Prüfungen sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten. Nach der Definition des § 51 Abs 2 Z 7 UG sind Bachelorarbeiten eigenständige schriftliche oder künstlerische Arbeiten. Im Unterschied zu den in § 51 Abs 2 Z 8 und Z 13 UG definierten Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen handelt es sich aber nicht um wissenschaftliche Arbeiten⁴⁷. Dem Wortlaut nach kommt § 79 Abs 1 Z 2 UG für sie nur in Betracht, sofern es sich um künstlerische Arbeiten handelt. Daher stellt sich die Frage, ob die Nichtigerklärung der Beurteilung einer schriftlichen Bachelorarbeit unzulässig ist⁴⁸. Eine mögliche Erklärung der fehlenden Nennung von Bachelorarbeiten in § 73 UG könnte darin liegen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Bachelorarbeiten überhaupt nicht

eigenständig zu beurteilen sind: Sowohl in § 51 Abs 2 Z 7 UG als auch in § 80 UG findet sich der Hinweis, dass Bachelorarbeiten „im Rahmen von Lehrveranstaltungen“ abzufassen sind. So wie beispielsweise Seminararbeiten gemeinsam mit den anderen im Rahmen der Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistungen zu bewerten sind, in die Gesamtnote der Lehrveranstaltung einfließen und somit keiner gesonderten Beurteilung zugänglich sind, könnte den gesetzlichen Vorschriften zu unterstellen sein, dass auch eine Bachelorarbeit nur eine Teilleistung jener Lehrveranstaltung ist, in deren Rahmen sie verfasst wird⁴⁹. Ein Plagiatsverdacht bei der Bachelorarbeit wäre dann bei einem Verfahren zur Nichtigerklärung der Lehrveranstaltungsprüfung aufzugreifen. Die fehlende Erwähnung von Bachelorarbeiten in § 73 UG ist dann konsequent und ein zusätzliches Argument für diese Deutung. Geht man hingegen davon aus, dass Bachelorarbeiten gesondert zu beurteilen sind, stellt sich die Frage, ob die Regelungen für die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen der künstlerischen Arbeiten sinngemäß auf Bachelorarbeiten angewendet werden können. Seitdem in § 73 Abs 1 Z 2 UG die „künstlerische Arbeit“ ausdrücklich angesprochen ist und daher zumindest künstlerische Bachelorarbeiten vom Wortlaut dieser Vorschrift erfasst werden können, spricht noch mehr für eine sinngemäße Anwendung dieser Vorschrift auch auf andere Bachelorarbeiten. Wenn man allerdings auch diese Interpretation – etwa mit dem Argument, dass nunmehr § 19 Abs 2a UG ausdrücklich zwischen Bachelorarbeiten einerseits und wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten andererseits unterscheidet – ablehnt⁵⁰, bleibt kein anderer Weg als erst bei der Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grads vorliegen, zu klären, ob die Beurteilung der Ba-

49 So offenbar *Perthold-Stoitzner* in *Perthold-Stoitzner* (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1.12.2018, rdb.at), § 80 UG, Rz 1: Bachelorarbeiten „sind im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen und auch im Rahmen der Beurteilung dieser Lehrveranstaltung zu benoten.“ Ähnlich schon *Putzer*, zfh 2006, 181, der Bachelorarbeiten wie Haus- und Seminararbeiten an Lehrveranstaltungen gebunden sieht und daher davon ausgeht, dass sie als Teil einer Lehrveranstaltungsprüfung zu beurteilen sind. Vgl weiters BVwG 10. 8. 2017, W 1292165852-1; dazu auch *Gerhold*, Anerkennungsfälle vor dem Bundesverwaltungsgericht, zfh 2018, 198 (199).

50 Vgl dazu VwGH 24.2.2016, 2014/10/0061: Der VwGH maß bei der Gegenüberstellung der Regelungen des § 79 Abs 1 UG und des damaligen § 74 Abs 2 UG, der Vorgängervorschrift des nunmehrigen § 73 Abs 1 Z 2 UG, der Wortlautinterpretation einen großen Stellenwert bei und ließ keinen Platz für Lückenfüllung: „Die Annahme des Revisionswerbers, das Unterbleiben der Nennung von wissenschaftlichen Arbeiten in § 79 Abs. 1 UG 2002 sei vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen, wird dadurch gerade nicht gestützt, weil (auch) aus § 74 Abs. 2 leg. cit. deutlich wird, dass der Gesetzgeber dort, wo er nicht nur die Beurteilung von Prüfungen, sondern auch die Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten umfasst sehen wollte, dies auch im Wortlaut zum Ausdruck gebracht hat.“

46 *Keschmann*, Prüfungen 114.

47 So auch *Brünner* in *Prisching/Lenz/Hauser* (Hrsg), (Rechts-)Stellung 205.

48 So *Perthold-Stoitzner* in *Perthold-Stoitzner* (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1.12.2018, rdb.at), § 73, Rz 4, die – offenbar trotz der nunmehrigen Erwähnung von künstlerischen Arbeiten in § 73 Abs 1 Z 2 UG – weiterhin generell davon ausgeht, dass Bachelorarbeiten von § 73 UG generell nicht erfasst sind.

chelorarbeit erschlichen wurde. Stellt sich nach Erwerb des akademischen Grades heraus, dass die Bachelorarbeit erschlichen war, kann dies dann auf dem Boden der zuletzt erwähnten Auffassung zum Widerruf des akademischen Grades nach § 89 UG, nicht aber zu einer Nichtigerklärung der Bachelorarbeit nach § 73 Abs 1 Z 2 UG führen. Konsequenterweise ist im Falle der Fortführung des Studiums die Vorlage einer neuen Bachelorarbeit ohne weitere Voraussetzung möglich. Der Sonderfall der Bachelorarbeit scheint darauf hinzuweisen, dass die Rechtsordnung doch Fälle von Beurteilungen kennt, die im Erschleichungsfall als nichtig zu behandeln sind, ohne ausdrücklich für nichtig erklärt zu werden. Dies kann entweder darauf hindeuten, dass die Nichtigerklärung auch in anderen Konstellationen bloß deklarativ wirkt, oder aber, dass die Bachelorarbeit die Ausnahme ist, und in anderen Fällen Beurteilungen nur dann nichtig sind, wenn sie dafür nach § 73 UG erklärt werden. Noch überzeugender ist es aber, die Bachelorarbeit gar nicht als Sonderfall zu sehen, sondern ihre Beurteilung als Teilleistung einer Lehrveranstaltung vorzunehmen oder die für Prüfungen oder für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten vorgesehenen Regelungen auf sie sinngemäß anzuwenden.

Schließlich ist noch anhand einer weiteren Fallkonstellation zu überprüfen, ob nicht doch unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Widerruf des akademischen Grades die Nichtigkeit einer Beurteilung angenommen werden muss, ohne dass die Beurteilung explizit nach § 73 Abs 1 UG für nichtig erklärt wurde: Die vom VwGH in seinem Erk vom 19.12.2005, 2000/12/0051 entschiedene Erschleichung der Zulassung zum Studium durch Vortäuschen einer Matura soll als Anschauungsbeispiel dienen. Nach der vom VwGH bestätigten Auffassung zieht sich in diesem Fall die Täuschungsabsicht bis zur Verleihung der akademischen Grade eines Magisters und Doktors, die widerrufen werden mussten. Zurecht hielt der VwGH fest, dass „auch die Zulassung der für den Erwerb dieser akademischen Grade erforderlichen Prüfungen [...] in diesem Wissen um die fehlende Reifeprüfung herbeigeführt wurden“. Die Behörde hätte daher die Beurteilungen aller Prüfungen für nichtig erklären können⁵¹: Wenn die Person, die die Matura nur vorgetäuscht hat, „mit der Immatrikulation typischerweise [den] Abschluss eines ordentlichen Studiums ([...]) angestrebt“ hat und der akademische Grad daher als erschlichen anzusehen ist, muss das für die zeitlich und logisch vorgelagerte Zulassung zu allen Prüfungen, deren Absolvierung Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades waren, erst recht gelten. Die Täuschung trifft für das ganze Studium zu, „weil sich am

51 So Putzer, zfh 2006, 183. Perthold-Stoitzner in Strasser (Hrsg), Universität 167 geht auf Basis der Rechtslage nach dem AHStG allerdings davon aus, dass in einem solchen Fall „die bereits abgelegten Prüfungen rechtsgültig bleiben“. Der Fall wäre „so zu beurteilen, als hätte der Student sein Studium unterbrochen. Sofern dasselbe Studium an derselben Universität fortgesetzt wird, ist auch keine Anrechnung der Prüfungen nach § 21 AHStG erforderlich.“

Fehlen des Reifeprüfungszeugnisses bis zum Abschluss seines Diplom- bzw. Doktoratsstudiums nichts geändert hat“. Rechtliche Grundlage für die Nichtigerklärung der Beurteilungen der Prüfungen ist § 73 Abs 1 Z 1 UG: Dort sind die Fälle geregelt, in denen nicht die positive Beurteilung der Prüfung zB durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde, sondern die Anmeldung zur Prüfung selbst, deren Voraussetzungen nicht vorlagen, sondern nur vorgetäuscht waren. § 32 AHStG sprach – präziser⁵² – von der erschlichenen Zulassung zur Prüfung. Im Beispielsfall fehlten aufgrund der bloß vorgetäuschten Matura aber auch die Voraussetzungen, um im Masterstudium eine Diplomarbeit und im Doktoratsstudium eine Dissertation einzureichen. Für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten existiert aber keine der erschlichenen Anmeldung zur Prüfung vergleichbare Vorschrift. Der Wortlaut des § 73 Abs 1 Z 2 UG würde es zulassen, auch diese Konstellation unter der erschlichenen Beurteilung der Arbeit zu erfassen. Dann würde aber der Ausdruck „Beurteilung“ in § 73 Abs 1 Z 2 UG für Prüfungen – aufgrund der eigenen geregelten Erschleichung der Anmeldung – eine viel engere Bedeutung als für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten haben. Will man diese Konsequenzen vermeiden, könnte man die Beurteilung von Arbeiten, deren Einreichung nur aufgrund der Täuschung gelang, mangels der Möglichkeit zur ausdrücklichen Nichtigerklärung ipso iure als nichtig anzusehen. Keine der beiden Thesen überzeugt aber letztlich: Holt nämlich die Person die Matura nach und wird sie – diesmal zurecht – zum Studium zugelassen, müssten die Prüfungen, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurden, nochmals abgelegt werden, während die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit, würde auch ihre Beurteilung für nichtig erklärt oder wäre sie ipso iure nichtig, ohnehin nochmals eingereicht werden kann. Dieselbe Arbeit wäre dann neuerlich positiv zu beurteilen. § 85 UG steht dem nicht entgegen: Nach dieser Vorschrift soll es – den Gesetzesmaterialien zufolge⁵³ – bloß „nicht (mehr) möglich sein, auf Grundlage einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit mehrere Studien abzuschließen“. Hier geht es aber nur um ein Studium, das sich nach Widerruf des akademischen Grades als nicht mehr als abgeschlossen erweist und das in einem zweiten Anlauf beendet werden soll. Die Beurteilung der Arbeit zunächst als nichtig zu betrachten, nur um die neuerliche Beurteilung mit derselben Note wieder vornehmen zu müssen, macht wenig Sinn. Daher ist die Annahme viel naheliegender, aus der fehlenden Regelung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten in § 73 Abs 1 Z 1 UG zu schließen, dass die Beurteilung der Arbeit – anders als jene der Prüfung – weiterhin aufrecht bleibt. Nur dann, wenn man in dem Studium, zu dem nunmehr nach nachgeholter Matura die Zulassung zurecht erfolgt ist, ein *anderes* als das nach dem Widerruf

52 Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner (Hrsg), UG^{3.01} (Stand 1.12.2018, rdb.at), § 73 UG, Rz 3.

53 ErläutRV 225 BlgNR 25. GP, 26.

des akademischen Grades nicht mehr erfolgreich abgeschlossene Studium sieht, bedarf es überhaupt einer Anerkennung nach § 85 Abs 2 UG, sonst ist nicht einmal dieser Verwaltungsakt erforderlich. Jedenfalls bedarf es auch in dieser Fallkonstellation nicht der Annahme, dass die Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit aufgrund der Erschleichung der Zulassung zum Studium oder des Widerrufs des akademischen Grades ipso iure nichtig ist.

IV. Zusammenfassende Schlussfolgerung

Perthold-Stoitzner hat recht: „Der Widerruf von akademischen Graden und die Nichtigerklärung von [Beurteilungen von] Prüfungen sind verschiedene Rechtsinstitute, die nunmehr unabhängig voneinander bestehen“. Wenn die Verleihung des akademischen Grades auf einer erschlichenen Anmeldung zu einer Prüfung oder einer erschlichenen Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit beruht, wird zwar oft sowohl die Nichtigerklärung der Beurteilung als auch der Widerruf des akademischen Grades geboten sein, aber keineswegs immer. In manchen Fällen erfolgt lediglich die Nichtigerklärung der Beurteilung, in anderen Fällen nur der Widerruf.

Wenn die Täuschung zum Zeitpunkt der Beurteilung der Prüfung oder Arbeit noch nicht aufgedeckt, bei Verleihung des akademischen Grades aber schon bekannt war oder bekannt hätte sein müssen, kann lediglich eine Nichtigerklärung erfolgen, der akademische Grad jedoch nicht mehr widerrufen werden. Ebenso wenig darf – allerdings entgegen einzelner Entscheidungen des VwGH – der akademische Grad widerrufen werden, wenn zwar eine günstige Beurteilung der Prüfung oder der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit erschlichen wurde, die nach Aufdeckung der Täuschung

verbleibende eigene Leistung aber immer noch positiv zu beurteilen ist. In diesem Fall ist bloß die Prüfung oder die Arbeit mit der weniger günstigen Note neu zu beurteilen.

Bei Widerruf des akademischen Grades sollte zwar auch die Beurteilung der Prüfung, deren Anmeldung oder deren Beurteilung erschlichen war, oder die erschlichene Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit für nichtig erklärt werden, wenn diese Erschleichung den Widerruf auslöst. Allerdings hängt die Rechtmäßigkeit des Widerrufs nicht davon ab, dass die Nichtigerklärung auch tatsächlich erfolgt. Für den neuerlichen Antritt zur Prüfung oder für eine neuerliche Einreichung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist allerdings erforderlich, dass die ursprüngliche Beurteilung auch für nichtig erklärt wird. Eine neuerliche – notwendigerweise – negative Beurteilung ist aber nicht erforderlich. Im Falle einer erschlichenen Anmeldung zur Prüfung darf nach Nichtigerklärung der Prüfung keinesfalls eine neuerliche Beurteilung vorgenommen werden. Bachelorarbeiten sind in § 73 UG nicht genannt. Daraus könnte geschlossen werden, dass dann, wenn die Erschleichung ihrer Beurteilung den Widerruf des akademischen Grades ausgelöst hat, diese Beurteilung ipso iure nichtig wird. Überzeugender ist es aber, die Beurteilung einer Bachelorarbeit überhaupt nur im Rahmen der Beurteilung einer Lehrveranstaltungsprüfung für zulässig zu erachten oder aber die für Prüfungen oder die für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten nach § 73 Abs 1 Z 2 UG maßgebenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Korrespondenz: Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang, Vizerektor für Forschung und Personal an der WU und Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an dieser Universität, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien; E-Mail: michael.lang@wu.ac.at

Mirjam Meindl-Hennig / Anna-Katharina Rothwangl

Das Studentenheim während COVID-19: Die vorzeitige Beendigung des Benützungsvertrages

Abstract: Vor dem Hintergrund der COVID-19-bedingten Einstellung der Präsenzlehre an den hochschulischen Bildungseinrichtungen Österreichs kehrten zu Beginn des Sommersemesters 2020 zahlreiche Studierende an ihre Herkunftsorte zurück und nahmen die Wohnmöglichkeit im Studentenheim nicht mehr in Anspruch. Vielfach wurden an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) während dieser Zeit Anfragen gerichtet, ob es möglich sei, den Benützungsvertrag mit dem Studentenheim vorzeitig zu beenden. Der folgende Artikel soll eine Darstellung der mit dieser Frage verbundenen rechtlichen Probleme bieten.

Against the background of the, due to COVID-19, cessation of attendance teaching at institutions of higher education in Austria, numerous students returned to their home countries at the beginning of the summer term 2020, not occupying their accommodation in student dorms. Frequently the Austrian Students Ombudsman at the federal ministry for education, science and research (BMBWF) was conducted with requests in that period of time, whether it is possible to prematurely terminate the contract of utilization with the student dorm. The following article aims at constituting the legal issues related to this question.

Deskriptoren: außerordentliche Kündigung; außerordentlicher Zufall; Benützungsvertrag Studentenheim; COVID-19; soziale Notlage.

ABGB: § 1117; StudHG: §§ 10, 12.

- I. Einleitung
- II. Ausgewählte außerordentliche Kündigungsgründe gemäß § 12 Abs 3 StudHG
 1. Wechsel des Studienortes
 2. Studienabbruch
 3. Pflege naher Angehöriger
 4. Die plötzlich auftretende soziale Notlage
- III. Regelungen des ABGB
 1. Allgemeines
 2. Unbenutzbarkeit des Studentenheimzimmers wegen außerordentlichen Zufalles
 - A. Die COVID-19-Pandemie als außerordentlicher Zufall
 - B. Der Zweck des Benützungsvertrages
 - C. Unbrauchbarkeit des Bestandobjektes durch COVID-19
 - D. Sphärentheorie
 - E. Sonderfall: Austauschstudierende
- IV. Situation gemeinnütziger Studentenheimträger
- V. Faktische Probleme bei der Durchsetzung des StudHG

dest die in § 5 Abs 2 Studentenheimgesetz¹ (StudHG) angeführten Mindestinhalte enthalten muss. Der Benützungsvertrag stellt einen privatrechtlichen Vertrag dar und ist als Vertrag *sui generis* kein Mietvertrag.²

Grundsätzlich ist gemäß § 5a Abs 1 StudHG der Benützungsvertrag für eine Dauer von zwölf Monaten abzuschließen. Das Studentenheimjahr, also Beginn und Ende der zwölfmonatigen Frist, ist im jeweiligen Heimstatut festzulegen. Bei Studienanfänger*innen sind Benützungsverträge auf vierundzwanzig Monate abzuschließen. Abweichend zu den zitierten Bestimmungen können individuelle Vertragslaufzeiten im Heimstatut festgelegt oder auf Wunsch des*der Studierenden auch kürzere Vertragszeiten vereinbart werden.

§ 12 Abs 1 StudHG sieht vor, dass Benützungsverträge mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden können. Im Benützungsvertrag können längere Kündigungsfristen vereinbart werden, wobei eine Kündigung jedenfalls zum jeweiligen Semesterende

I. Einleitung

Zwischen Studentenheimbetreiber und Studierenden wird ein Benützungsvertrag abgeschlossen, der zumin-

¹ Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz) BGBl 1986/291 idgF.

² Tschrepitsch, Studentenheimgesetz (2019), § 5 Anm 1.

möglich sein muss. Das Semesterende ist vom Heimträger individuell im Heimstatut festzulegen. Die Praxis zeigt, dass das Semesterende für das Sommersemester je nach Studentenheim im Zeitraum zwischen 30.06. bis 30.09. (das Ende des Wintersemesters ist grundsätzlich mit Ende Februar terminiert) liegen kann. Zumeist ist nur die Kündigung zum Semesterende möglich und eine untersemestrierte Kündigungsmöglichkeit nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-bedingten Einstellung der Präsenzlehre an den hochschulischen Bildungseinrichtungen Österreichs sowie dem Ansteckungsrisiko in Studentenheimen und der allgemein unsicheren Situation wie sich die Pandemie weiter entwickeln wird, kehrten zahlreiche Studierende an ihre Herkunftsorte bzw. in ihre Heimatländer zurück. Zugleich schränkten Studentenheimbetreiber die Benutzung einzelner Gemeinschaftseinrichtungen aus hygienischen Gründen und wegen der erhöhten Ansteckungsgefahr ein (zB Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsräume, Sauna, Sportanlagen, etc).

Etliche Studierende konnten die Studentenheimzimmer während des Sommersemesters 2020 daher entweder gar nicht oder nur eingeschränkt nutzen. Daraus ergibt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Beendigung des Benützungsvertrages vor Ende des Semesters (und somit dem vertraglich vereinbarten Kündigungstermin) möglich ist. Das StudHG erlaubt grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates, dies bei nachweislichem Vorliegen einer der in § 12 Abs 3 StudHG taxativ aufgezählten Gründe (Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Wechsel des Studienortes, Studienabbruch, Studienabschluss, Schwangerschaft, Pflege eines nahen Angehörigen, plötzlich auftretende soziale Notlage).

Wie in Folge anhand einiger Fallbeispiele gezeigt werden soll, lehnten sämtliche von der Ombudsstelle für Studierende kontaktierten Studentenheimbetreiber eine Reduktion des Benützungsentgelts wegen Schließung einzelner Teilbereiche des Studentenheimes ab, dies selbst dann, wenn deren Nutzung laut Benützungsvertrag ausdrücklich vom Benützungsentgelt umfasst war. Auch akzeptierte keiner der Studentenheimbetreiber die außerordentliche Kündigung des Benützungsvertrages. Mit unterschiedlichster Argumentation wurde stets bestritten, dass einer der in § 12 Abs 3 StudHG genannten Gründe vorliege. Wie der erste Abschnitt dieses Aufsatzes darstellen soll, stehen der praktischen Anwendbarkeit des § 12 Abs 3 StudHG zwei große Probleme im Wege: Zunächst die Tatsache, dass Konflikte zwischen Studierenden und Studentenheimbetreibern selten ihren Weg vor die ordentlichen Gerichte finden und daraus resultierend das völlige Fehlen von Judikatur zu den aufgezählten Tatbeständen, das einen großen Auslegungsspielraum ermöglicht.

In einem zweiten Teil beleuchtet dieser Aufsatz überblicksmäßig jene Möglichkeiten für eine Reduktion des Benützungsentgelts und Auflösung des Benützungsver-

trages, die sich aus dem allgemeinen Zivilrecht in der speziellen Situation der COVID-19-Pandemie ergeben können.

II. Ausgewählte außerordentliche Kündigungsgründe gemäß § 12 Abs 3 StudHG

1. Wechsel des Studienortes

Fall 1 – Wechsel des Studienortes

Mehrere internationale Studierende, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes an österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen studiert haben, wendeten sich wegen der vorzeitigen Auflösung der Benützungsverträge mit Studentenheimen an die Ombudsstelle für Studierende. Die Studierenden wurden teilweise schriftlich von ihrer entsendenden Heimatuniversität oder von staatsnahen Autoritäten ihres Heimatlandes (Botschaft, Außenministerium) aufgefordert, in ihre Heimatländer zurückzukehren. Da in Österreich der Lehrbetrieb flächendeckend ab 16. März 2020 auf unbestimmte Zeit auf digitale Lehre umgestellt worden war, konnten die Studierenden von ihren Heimatländern aus das Auslandssemester über Fernlehremodule absolvieren.

Der außerordentliche Kündigungsgrund des Wechsels des Studienortes gemäß § 12 Abs 3 StudHG untermauert den unmittelbaren Zusammenhang der Benutzung des Studentenheimes mit dem Studienort. Der Wechsel auf eine örtlich entfernte Bildungseinrichtung lässt eine außerordentliche Kündigung zu. Dies zeigt deutlich die enge Verknüpfung, die der Gesetzgeber zwischen dem Studienort, sohin auch der Ausübung der Studien an diesem Ort, und dem Ort der Lage des Studentenheimes vorgesehen hat. Ein Wohnortwechsel ist nur notwendig, sofern Lehrveranstaltungen und Prüfungen an einem anderen Studienort durchgeführt werden müssen, sohin die physische Anwesenheit des*der Studierenden an der jeweils anderen hochschulischen Bildungseinrichtung notwendig ist. Die Ausformulierung eines besonderen Kündigungsgrundes wegen des Wechsels des Studienortes verdeutlicht den eigentlichen Zweck eines Studentenheimes, nämlich die Bereitstellung der notwendigen Wohnmöglichkeit in direkter Nähe zur hochschulischen Bildungseinrichtung, am Studienort, zur Ausübung des Studiums. Eine Definition des Studienortes ergibt sich unter anderem auch aus § 26 StudFG,³ als Studienort könne laut einer Auskunft aus 2003 des damaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „nur jener Ort in Frage kommen, an welchem das Studium angeboten oder durchgeführt wird“.⁴

³ Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992), BGBl 1992/305 idGF.

⁴ BMBWK, GZ 54.004/7-VII/13a/2003 vom 4. Juli 2003 in *Marinovic/Egger*, Studienförderungsgesetz (2018), 7. Auflage, S 129.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für ein Fernstudium respektive ein digitales Studium ohne oder mit wenigen Präsenzphasen eine Wohnmöglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Ort der hochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich ist. Gerade diese Unterscheidung, dass durch ein Fernstudium eine Ausbildung unabhängig eines örtlichen Naheverhältnisses zum Studienort quasi „von überall“ absolviert werden kann, ist eines der Vermarktungskriterien für Fernstudien. Auch die Anpassung des Erasmusstipendiums, dessen Auszahlung grundsätzlich an den tatsächlichen Aufenthalt an der Gastinstitution geknüpft ist, sieht vor, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Auszahlung auch bei der Absolvierung von Fernlehremodulen an der Gastinstitution erfolgen kann. Dies indiziert, dass kein Studienortwechsel durch die Umstellung auf Fernlehremodule vorliegen muss.⁵

Ad Fall 1

Ein Studienortwechsel gemäß § 12 Abs 3 StudHG ist im vorliegenden Fall zu verneinen, sofern die Lehrveranstaltungen und Prüfungen weiterhin ortsunabhängig absolviert werden können. Unter „Studienort“, wird der Ort der Lage der hochschulischen Bildungseinrichtung oder ihrer Zweigstelle, an welcher der Unterricht stattfindet, zu verstehen sein. Durch eine bloße Verlegung des Wohnortes wird dieser außerordentliche Kündigungsgrund nicht zur Anwendung kommen.

Subsidiär sind auf Benützungsverträge auch die allgemeinen Regelungen des Zivilrechts anwendbar, die unter Umständen eine Vertragsauflösung rechtfertigen können.

2. Studienabbruch

Ein Studienabbruch liegt bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor. Dies ist bei öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen einerseits durch die Abmeldung vom Studium oder andererseits durch die Unterlassung der Fortsetzungsmeldung des Studiums möglich. Bei Fachhochschulen und Privatuniversitäten ist der Studienabbruch durch die Beendigung oder Kündigung des Ausbildungsvertrages erfüllt. Trotz der Einstellung des Präsenzbetriebes wurde das Studium in anderen Formen durchgeführt und angeboten.

Der offizielle Abbruch des Erasmus- oder Auslandsstudiums bei heimkehrenden Studierenden ist bei Vorlage einer diesbezüglichen Bestätigung, wenn nicht schon als „Studienabbruch“, dann zumindest als Studienortwechsel (zurück an die Heimatuniversität) zu verstehen und berechtigt zu einer außerordentlichen

Kündigung gemäß § 12 Abs 3 StudHG. Sofern eine solche Bestätigung des vorzeitigen Abbruchs des Auslandsaufenthaltes vorgelegt wurde, wurde dies auch von Studentenheimbetreibern anerkannt.

Für Erasmusstudierende gab es einerseits die Möglichkeit, den Auslandsaufenthalt abubrechen und zu stornieren. Andererseits konnten, wie bereits ausgeführt, Fernlehremodule unter bestimmten Voraussetzungen zur Aufenthaltsdauer hinzugerechnet werden und die Erasmusförderung unabhängig des tatsächlichen physischen Aufenthaltsortes ausbezahlt werden.⁶

3. Pflege naher Angehöriger

Fall 2 – Pflege naher Angehöriger

Eine studierende Person bewohnt ein Apartment in einem Studentenheim, welches sich in unmittelbarer Nähe zur hochschulischen Bildungseinrichtung befindet, an der die studierende Person zum Studium zugelassen ist. Laut Auskunft der studierenden Person sei dies der Hauptgrund für die Wahl des Studentenheimes gewesen. Ende März wurde die studierende Person von der hochschulischen Bildungseinrichtung informiert, dass bis Ende des Sommersemesters keine Präsenzlehre mehr angeboten und stattfinden werde. Die studierende Person erklärte zudem die außerordentliche Kündigung gemäß § 12 Abs 3 StudHG wegen der Pflege einer*s nahen Angehörigen beim Studentenheimbetreiber.

Der Studentenheimbetreiber verlangte daraufhin einen schriftlichen Nachweis, dass der Pflegebedarf von keiner anderen Person als der studierenden Person gedeckt werden könne, und, dass die Pflege durch die studierende Person zwingend erforderlich sei. Unklar blieb, wer nach Meinung des Studentenheimbetreibers befugt sei, einen solchen Nachweis auszustellen. Abgesehen davon, dass seitens des Studentenheimbetreibers nicht kommuniziert wurde, von wem dieser Nachweis ausgestellt werden muss, konnte die studierende Person diesen nicht erbringen.

Der Krankheitsfall naher Angehöriger und die damit einhergehende Notwendigkeit der Pflege dieser nahen Angehörigen ist in einem eigenen außerordentlichen Kündigungsgrund im Studentenheimgesetz aufgezählt. Hier stellt sich allerdings die Frage, wie diese Pflege naher Angehöriger nachgewiesen werden kann und in welchem Umfang eine solche Pflege zu erfolgen hat, damit diese unter den Kündigungsstatbestand fällt. Gerade im COVID-19-bedingten Anlassfall gab es studierende Personen mit Eltern oder Großeltern, welche grundsätzlich nicht pflegebedürftig waren, aber aufgrund gewisser

⁵ Vgl OeAD, Policy Brief Covid-19, Auswirkungen und Herausforderungen für den österreichischen Hochschulraum und Mobilitätsprogramme, Kurz-Bericht, Stand: Mai/Juni 2020, abgerufen am 05.08.2020, https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/KIM/Downloadcenter/PolicyBrief_covid19_oead_FINAL.pdf.

⁶ Vgl OeAD, Policy Brief Covid-19, Auswirkungen und Herausforderungen für den österreichischen Hochschulraum und Mobilitätsprogramme, Kurz-Bericht, Stand: Mai/Juni 2020, abgerufen am 05.08.2020, https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/KIM/Downloadcenter/PolicyBrief_covid19_oead_FINAL.pdf.

Grunderkrankungen nicht mehr am Alltagsleben alleine teilnehmen konnten („Risikogruppe“) und plötzlich temporär einer Pflege bzw Unterstützung aufgrund von Heimisolation bedurften. Geht man von dem speziellen Fall aus, dass Studierende, die, folgt man den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, zumeist nicht zur Risikogruppe gehören, aufgrund des Lockdowns und der Notwendigkeit für die Großeltern gewisse Tätigkeiten zu übernehmen, den Studienort verließen und am Heimatort respektive am Wohnort der Großeltern überwiegend ihre Zeit verbrachten und neben der Pflege und Unterstützung der Großeltern auch ihr Studium digital absolvierten, dann liegt hier unter Umständen, je nach Intention des Gesetzgebers auch der außerordentliche Kündigungsgrund der Pflege naher Angehöriger vor. Eine Analogie zu anderen studienrechtlichen Bestimmungen ist quasi unmöglich, denn sowohl im Bereich der Studienförderung, wo die Pflege naher Angehöriger einen Verlängerungsgrund der Anspruchsdauer gemäß § 19 StudFG darstellt, als auch bei den Beurlaubungsgründen gemäß § 67 UG wurden besondere COVID-19-bedingte Ausnahmen durch Regelungen in Verordnungen geschaffen. Eine diesbezügliche rechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht maßgeblich. Aus den entsprechenden Korrespondenzen der Ombudsstelle mit Studentenheimbetreibern betreffend den Nachweis der Pflege naher Angehöriger ergeben sich keine Hinweise, in welcher Form respektive von wem die Notwendigkeit des Pflegebedarfs zu bestätigen ist. Es liegen keine Heimstatuten oder Benützungsverträge vor, in denen klar formuliert ist, welche Bestätigung oder welcher Nachweis zur Pflege naher Angehöriger vorgelegt werden muss.

Ad Fall 2

Dass, wer das Vorliegen des Kündigungsgrundes der Pflege naher Angehöriger behauptet, einen Nachweis dafür vorlegen muss, ist selbstverständlich. Grundsätzlich obliegt die Beurteilung eines solchen Nachweises auch dem jeweiligen Studentenheimbetreiber. Dieser darf jedoch an einen Nachweis nicht solche Maßstäbe ansetzen, die es faktisch unmöglich machen, ihn zu erbringen. Das Gesetz bietet auch keinen Anhaltspunkt dafür, eine außerordentliche Kündigung nur dann zuzulassen, wenn keine andere Person als die studierende Person in der Lage ist, die Pflege durchzuführen. Seitens des Studentenheimes wurden im vorliegenden Fall Maßstäbe angesetzt, die weder vom Wortlaut noch von der Zielsetzung des Gesetzes gedeckt werden.

Jene Fälle, in denen studierende Personen im Rahmen der COVID-19-Pandemie für Angehörige mit höherem Risiko für eine COVID-19-Erkrankung tätig wurden und dadurch ihren Aufenthaltsort wechseln mussten, wodurch aber nicht der Grad einer „Pflege“ erreicht wurde, können unter Umständen unter den Tatbestand der „plötzlich auftretenden sozialen Notlage“ subsumiert werden, wenn eine Versorgung der Angehörigen sonst nicht oder nur schwer gewährleistet würde.

4. Die plötzlich auftretende soziale Notlage

Fall 3

Die studierende Person kehrte im März im Zuge der Einstellung der Präsenzlehre vor der Schließung der Grenzen in ihr Heimatland zurück und wollte den Benützungsvertrag für das Studentenheimzimmer mit sofortiger Wirkung aufgrund des Vorliegens einer sozialen Notlage iSd § 12 Abs 3 StudHG auflösen, da sie das Zimmer nicht benutzte. Zusätzlich war die studierende Person in finanziellen Schwierigkeiten, da aufgrund der COVID-19-bedingten Sperre des Betriebes ihres Vaters der Großteil des Familieneinkommens weggefallen war. Laut Benützungsvertrag konnte der Vertrag nur zum Semesterende (30. Juni) aufgelöst werden. Die studierende Person konnte das Benützungsentgelt für April und Mai nicht mehr aufbringen und hoffte, dass der Heimträger den Benützungsvertrag von sich aus wegen Nichtzahlung des Benützungsentgelts kündigen werde, sodass zumindest das Benützungsentgelt für Juni entfallen werde.

Der Studentenheimbetreiber argumentierte, eine soziale Notlage sei nicht mit einer wirtschaftlichen Notlage gleichzusetzen, sondern umfasse nur solche Fälle, in denen zB ein Elternteil plötzlich versterbe und der andere Elternteil aufgrund dessen längere Betreuung durch die studierende Person benötige.

Wie bereits weiter oben im Beitrag beschrieben, ist der ursprüngliche Zweck des Studentenheimes die Zurverfügungstellung von leistbaren Wohnplätzen für Studierende am Studienort bei entsprechender Entfernung vom Wohnort der Eltern. Es ist sohin davon auszugehen, dass die Studierenden, die in einem Studentenheim wohnen, finanziell förderungswürdig sind (jedenfalls bei einem gemeinnützigen Betreiber). Der Wegfall oder die Kürzung des Einkommens eines Elternteils sowie der durch die COVID-19-bedingten Maßnahmen weggefallenen typischen studentischen Erwerbstätigkeiten können zu Schwierigkeiten bei der Leistung von Benützungsentgelten für Studentenheimzimmer führen. Der Gesetzgeber lässt die Definition der sozialen Notlage offen. In den erläuternden Bemerkungen zur Novelle des StudHG 1999 sind „unter einer plötzlich auftretenden sozialen Notlage unabwendbare oder unvorhergesehene Ereignisse zu verstehen, durch die ein Studierender gezwungen wird, den Heimplatz sofort aufzugeben. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn beispielsweise ein Elternteil verstirbt und der verbleibende Elternteil einer längeren Betreuung durch den Studierenden bedarf.“⁷ Zur Frage ob auch eine wirtschaftliche Notlage von dem Begriff der sozialen Notlage des § 12 Abs 3 StudHG erfasst ist, liegt bis dato keine einschlägige Judikatur vor. Durch eine Recherche in anderen Gesetzen konnten keine Analogieschlüsse hergeleitet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass eine soziale Notlage einerseits eine drastische plötzlich eintretende Verschlechterung der

⁷ ErläutRV 1441 BIGNR 20. GP 8.

Einkommenssituation andererseits aber auch Krankheiten von Studierenden sein könnte. Es bedarf einer Prüfung des Einzelfalls inwiefern ein Einkommensverlust beider Elternteile zu einer sozialen Notlage des*der Studierenden führt.

In anderen Gesetzen taucht der Begriff der „sozialen Notlage“ kaum auf. § 22 Bundesbehindertengesetz⁸ (BBG) erwähnt ebenfalls den Begriff der „sozialen Notlage“ und behandelt den Anspruch auf Leistungen aus dem „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“. Zuwendungen aus dem Fonds können Menschen mit Behinderung gemäß § 22 Abs 1 BBG gewährt werden, wenn diese durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag. Laut ÖZIV (*Bundesverband für Menschen mit Behinderung, ehemals: Österreichischer Zivil-Invalidenverband*) ist von einer sozialen Notlage im Sinne des § 22 BBG auszugehen, wenn „die Verwirklichung der erforderlichen Maßnahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderung oder seiner Unterhaltsverpflichteten übersteigt“.⁹

Das Studienförderungsgesetz selbst kennt den Begriff der „sozialen Notlage“ nicht, dennoch soll bei Vorliegen einer solchen sozialen Notlage und eines entsprechenden Studienverlaufs eine Studienunterstützung gemäß § 68 StudFG erfolgen können.¹⁰ Der Begriff der sozialen Notlage lässt einen breiten Handlungsspielraum, um möglichst viele Sachverhalte abdecken zu können.

Ad Fall 3

Der Begriff der sozialen Notlage muss auch eine wirtschaftliche Notlage aufgrund von unvorhergesehenen Umständen umfassen. Plötzliche Arbeitslosigkeit eines Elternteils alleine mag eine soziale Notlage noch nicht rechtfertigen, im vorliegenden Fall war es aufgrund der Pandemie faktisch nicht möglich, den Betrieb des Vaters weiterzuführen oder für die Studierende einen Nebenjob zu finden, um sich selbst zu erhalten. Aus der Kumulation der Ereignisse kann aus der wirtschaftlichen Notlage eine soziale Notlage resultieren und zu einer existenzbedrohlichen Situation führen.

III. Regelungen des ABGB

1. Allgemeines

Die Vermietung von Studentenheimplätzen ist vom Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes gemäß § 1 Abs 2

Z 1 Mietrechtsgesetz (MRG)¹¹ explizit ausgenommen. Das StudHG regelt das Rechtsverhältnis zwischen Studentenheimbetreiber und Bewohner*in des Studentenheims und ist somit ein Sonderbestandrecht, welches den (zumeist dispositiven) Regelungen des ABGB vorgeht. Dennoch bleiben große Teile des ABGB auf das Rechtsverhältnis zwischen Studentenheimbetreiber und Bewohner*in anwendbar, sofern diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. § 14 Abs 3 StudHG legt zudem fest, dass die §§ 1109, 1096 und 1111 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)¹² zwingend auf die Rechtsverhältnisse zwischen Studentenheimbetreiber und Studierenden anzuwenden sind und nicht vertraglich abbedungen werden können. Stets zu bedenken ist auch, dass der*die Studierende im Verhältnis zum Studentenheimbetreiber ein*e Konsument*in iSd Konsumentenschutzgesetz¹³ (KSchG) ist und Benützungsverträge in der Regel vorgefertigte Vertragsmuster sind, die seitens der Studierenden keinen Spielraum für Verhandlungen ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind daher – zusätzlich zu den Regelungen über die außerordentliche Kündigung im StudHG – die Bestimmungen des ABGB dahingehend zu prüfen, ob sie Bewohner*innen eines Studentenheimes eine vorzeitige Auflösung des Vertrages oder Reduktion des Benützungsentgeltes erlauben.

Gemeinsam ist den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, dass sie einerseits auf darauf abstellen, ob der bedungene Gebrauch des Bestandobjektes grundsätzlich noch möglich ist, und, falls dies nicht der Fall ist, aus wessen Sphäre die Unbrauchbarkeit des Bestandobjektes stammt. Der folgende Abschnitt soll einzelne wesentliche Tatbestandselemente der im ABGB enthaltenen Regelungen herausgreifen und im Lichte des besonderen Verhältnisses zwischen Studentenheimbetreiber und Studierenden betrachten.

2. Unbenutzbarkeit des Studentenheimzimmers wegen außerordentlichen Zufalles

Fall 4

Die Ombudsstelle für Studierende erreichten zahlreiche Anfragen von studierenden Personen, die sich nach der Möglichkeit einer Reduktion des Benützungsentgeltes bzw der vorzeitigen Auflösung des Benützungsvertrages erkundigten, da sie im Zuge der Einstellung der Präsenzlehre an ihre Herkunftsorte zurückgekehrt waren. Seit Anfang März würden die Zimmer nicht mehr benützt.

Die Studentenheimbetreiber lehnten eine vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses ab.

⁸ Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl 1990/283.

⁹ Vgl <https://www.oeziv.org/rechtsdatenbank/bedarfsorientierte-mindestsicherung-und-zuschuesse/unterstuetzungsfonds-fuer-menschen-mit-behinderungen/25.09.2020>.

¹⁰ Marinovic/Egger, Studienförderungsgesetz (2018), 7. Auflage, S 230.

¹¹ Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG) BGBl 1981/520 idGF.

¹² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (ABGB) JGS Nr 1811/946 idGF.

¹³ Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG) BGBl 1979/140 idGF.

A. Die COVID-19-Pandemie als außerordentlicher Zufall

Kann eine in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle nicht gebraucht oder benutzt werden, ist gemäß § 1104 ABGB der Bestandsgeber nicht zur Wiederherstellung verpflichtet und der Bestandnehmer hat keinen Mietzins zu entrichten. Das Gesetz nennt als außerordentliche Zufälle beispielhaft Feuer, Krieg, Seuche und große Überschwemmungen. Die Rechtsprechung versteht unter einem außerordentlichen Zufall ein Elementarereignis, das vom Menschen nicht beherrschbar ist und einen größeren Personenkreis trifft. Für die Folgen solcher Ereignisse kann aufgrund der mangelnden Einflussmöglichkeit des Menschen in der Regel kein Ersatz verlangt werden und gesetzliche Regelungen über Ersatzansprüche gleichen durch solche Elementarereignisse verursachte Folgen nicht angemessen aus.¹⁴ Auch die COVID-19-Pandemie ist ein vom Menschen nicht beherrschbares Elementarereignis, das einen größeren Personenkreis betrifft und ist unter den Tatbestand der „Seuche“ und somit des außerordentlichen Zufalles im Sinne des § 1104 ABGB zu subsumieren.¹⁵ § 1104 ABGB führt grundsätzlich zu keiner Auflösung des Bestandverhältnisses, sondern lässt die Zinszahlungspflicht des Bestandnehmers sowie die Wiederherstellungspflicht des Bestandsgebers entfallen. Bei Unbrauchbarkeit der Bestandsache hat der Bestandnehmer im Anwendungsbereich der §§ 1104 ff ABGB zumeist auch das Recht, den Bestandvertrag gemäß § 1117 ABGB vorzeitig zu beenden.¹⁶ Behält der Bestandnehmer in Folge des Zufalls nur einen beschränkten Gebrauch des Bestandobjektes, so ist gemäß § 1105 ABGB eine Mietzinsminderung möglich.

Nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung ist bei Bestandverhältnissen der Wegfall der Geschäftsgrundlage bereits in § 1117 ABGB positiv-rechtlich geregelt, sodass eine Berufung auf die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Bestandverhältnissen nicht erforderlich ist.¹⁷

Nach der Rechtsprechung zu § 1117 ABGB ist der Bestandnehmer dann zur sofortigen Auflösung eines befristeten Bestandvertrages berechtigt, wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Sphäre liegen, vom Bestandobjekt nicht den bedungenen Gebrauch machen kann. Die Gründe für die Verhinderung des Gebrauchs müssen daher entweder aus der Sphäre des Bestandsgebers oder

aus der neutralen Sphäre stammen.¹⁸ Den wichtigen Grund für die Vertragsaufhebung muss derjenige behaupten und beweisen, der die Vertragsauflösung erklärt.¹⁹ Die Gefahr zufälliger Unbenutzbarkeit trägt gemäß § 1117 ABGB daher der Bestandsgeber.²⁰ Die Unbenutzbarkeit muss sich nicht aus der Beschaffenheit des Bestandobjektes ergeben, sondern kann auch in einer Störung von außen begründet sein. Das Auflösungsinteresse des*der Studierenden ist gegen das Bestandschutzinteresse des Studentenheimbetreibers abzuwägen.²¹

§ 1104 ABGB (und in weiterer Folge § 1117 ABGB) stellt auf die Unbenutzbarkeit einer Bestandsache zum bedungenen Gebrauch und nicht zum Gebrauch überhaupt ab.²² Zur Frage, ob das Studentenheimzimmer gänzlich oder teilweise unbenutzbar geworden ist, ist daher der **Vertragszweck** heranzuziehen.²³ Zunächst ist daher der dem Vertragsverhältnis zwischen Studierenden und Studentenheimbetreiber zugrundeliegende Zweck zu beleuchten.

B. Der Zweck des Benützungsvertrages

In der Erstversion des Studentenheimgesetzes von 1986²⁴ stand bei der Vergabe der Heimplätze gemäß § 11 StudHG vor allem die soziale Förderungswürdigkeit der Eltern im Vordergrund. Als alleiniges Berücksichtigungsmerkmal bei Heimplätzen in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, macht es den Zweck des leistbaren Wohnens für Studierende am Studienort sichtbar. Erst bei der ersten Novellierung des Gesetzes,²⁵ dreizehn Jahre später, wurden weitere Kriterien, nämlich der positive Studienerfolg und die Entfernung zum Wohnort in die gesetzliche Bestimmung zur Vergabe der Heimplätze in § 11 des StudHG aufgenommen. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Ursprungsfassung des StudHG verdeutlichen den Zweck der Studentenheime: Leistbares Wohnen für Studierende am Studienort soll in einen gesetzlichen Rahmen gebracht werden.²⁶

Historisch betrachtet wurden Studentenheime in Universitätsstädten möglichst nah an den Universitäten errichtet.²⁷ Der Zweck von Studentenheimen war die Unterbringung am Studienort, um die Teilnahme am Lehrbetrieb an der Universität zu ermöglichen. Die mitunter langen Anfahrtswege in den vorigen Jahrhunderten hätten ohne Unterkünfte für Studierende eine Teil-

18 OGH 25.06.1996, 4 Ob 2142/96w; OGH 16.12.1993, 8 Ob 650/93.

19 OGH 23.02.1995, OGH 6 Ob 1530/95.

20 Vgl Lovrek in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 1117, Rz 5.

21 Riss in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1117, Rz 4.

22 Lovrek in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 1104 ABGB, Rz 2.

23 Lovrek in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 1096 Rz 14.

24 Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz) BGBl 1986/291 idF 1986.

25 Durch BGBl I 1999/24.

26 ErläutRV 252 BlgNR 16. GP 9.

27 Vgl M. Döring-Williams, E. Wernig: STUDENTISCHES WOHNEN IN WIEN. Von den mittelalterlichen Bursen zum aktuellen Studentenheimbau, Symposium Wohn(t)räume für Studierende, Vortrag vom 8.10.2019.

14 OGH 24.2.2003, 1 Ob 306/02k. Vgl auch Lovrek in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 1108, Rz 8.

15 Dies bejahend auch Laimer/Schickmair in Resch, Corona-Handbuch⁰¹ Kap 11, Rz 7 sowie ausführlich Prader/Pittl, Zu Reichweite und Wirkungen von COVID-19 im Bestandrecht, RdW 2020/309 (404).

16 RIS-Justiz RS0021457, zuletzt OGH 5 Ob 79/19g, vgl auch Lovrek, COVID-19: Auswirkungen auf Bestandverträge, ZIK 2020/60 und Tamerl, Die Gefahrtragung im Bestandrecht im Lichte der COVID-19-Pandemie, Zak 2020/190 (108).

17 RIS-Justiz RS0017666, zuletzt OGH 3 Ob116/04m, vgl auch: Riss in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1117, Rz 3; Lovrek in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 1117, Rz 13.

nahme an einem Studium unmöglich gemacht. Aus der Studierenden-Sozialerhebung 2011 ergibt sich, dass „ein Zusammenhang zwischen der subjektiven Einschätzung der Wohnzufriedenheit und der Entfernung zwischen Wohnort und Hochschule“²⁸ besteht. Je länger der Anfahrtsweg vom Wohnort zum Studienort ist, desto unzufriedener sind die Studierenden; Fahrtkosten und Leerzeiten sind entsprechend höher. Die Nähe zur hochschulischen Bildungseinrichtung ist auch nach einer Befragung von Studierenden, veröffentlicht 2020 in einem Bericht über studentisches Wohnen in Innsbruck, neben der Leistbarkeit des Wohnangebotes als eines der wichtigsten Auswahlkriterien für Studierende aufgezählt worden.²⁹ Der Raum in unmittelbarer Nähe der hochschulischen Bildungseinrichtungen ist gefragt und unter den Mitbewerbern hart umkämpft. „Hinsichtlich der regionalen Gliederung sind die Bezirke, in denen sich die größten Hochschulen befinden, tendenziell jene mit den meisten Studierendenheimplätzen.“³⁰

Auch der gemäß § 10 StudHG gesetzlich mögliche Hotelbetrieb von Studentenheimen während der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist ein Indiz dafür, dass der Zweck von Studentenheimen – die Zurverfügungstellung von Wohnraum für Studierende – eng mit der Abhaltung von Präsenzlehrveranstaltungen verbunden ist. Sollte ein Studentenheimbetreiber während der Sommermonate respektive der lehrveranstaltungsfreien Zeit die Räumlichkeiten des Studentenheims einer Hotelnutzung zuführen, dann können die Benützungsverträge nur mit denjenigen Studierenden ruhend gestellt werden, die nicht aufgrund ihres Studiums in der lehrveranstaltungsfreien Zeit am Studienort verbleiben müssen. Die anderweitige Nutzung des Studentenheims war bereits unter dem Begriff „Sommerbetrieb“ in der Ursprungsfassung aus 1986 im StudHG verankert. Durch die Veränderung des österreichischen Hochschulraums und das divergierendere Angebot im tertiären Sektor sowie die damit einhergehenden Veränderungen der Lehrveranstaltungszeiten wurde dieser Begriff mit der Novelle 2019 durch „Beherbergungsbetrieb“ während der lehrveranstaltungsfreien Zeit³¹ ersetzt.

Im Universitätsgesetz 2002 sind keine lehrveranstaltungsfreien Zeiten festgelegt. Die Einteilung des Studienjahres ist gemäß §52 UG mit 1. Oktober und 30. September des Folgejahres definiert, sohin obliegt es dem Senat, nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen. Durch die COVID-19-bedingten Maßnahmen wurde im COVID-19-Hochschulgesetz (C-HG)³² iVm

COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV)³³ die Möglichkeit geschaffen, dass das Rektorat festlegen kann, dass auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen abgehalten werden können. Durch straffer organisierte Studienpläne und begrenzte Studienzeiten an Fachhochschulen werden teilweise auch Sommermonate nicht nur für Praktika, sondern auch für Lehrveranstaltungen und Prüfungen effizient genutzt. Der Zweck des Studentenheims, Wohnraum für Zeiten zur Verfügung zu stellen, in denen die Anwesenheit der Studierenden am Studienort erforderlich ist, ergibt sich sohin bereits aus dem Studentenheimgesetz an sich und bedarf keiner konkreten Erwähnung in den einzelnen Benützungsverträgen.

Die historische Entwicklung sowie die gesamte Konzeption des Studentenheimgesetzes sprechen dafür, dass es der Zweck des Benützungsvertrages ist, Studierenden die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen zu ermöglichen. Mit der Schließung der hochschulischen Bildungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen etc) und dem Umstieg von Präsenz- auf Fernlehre wird somit der vom Gesetzgeber dem Benützungsvertrag zugrunde gelegte Vertragszweck eindeutig vereitelt.

C. Unbrauchbarkeit des Bestandobjektes durch COVID-19

Bejaht werden kann höchstwahrscheinlich die Unbenutzbarkeit des Bestandobjektes, dh des Studentenheimzimmers aufgrund der COVID-19-Pandemie, wenn das Studentenheim gänzlich geschlossen wurde oder wenn es sich in einem behördlich unter Quarantäne gestellten Teil des Bundesgebietes befindet und daher nicht erreichbar ist. Eine gänzliche Unbenutzbarkeit kann unter Umständen auch dann argumentiert werden, wenn zwar das Studentenheim an sich zugänglich, die Gemeinschaftsküche aber gesperrt und keine andere Möglichkeit zur Aufbewahrung von Lebensmitteln bzw zur Zubereitung von Speisen gegeben ist, da in diesem Fall ein „normales Wohnen“ nicht möglich ist.

Eine teilweise Unbenutzbarkeit wird jedenfalls dann gegeben sein, wenn vertraglich vereinbarte und im Benützungsentgelt enthaltene Teilleistungen (zB Putzdienst, Fitnessraum, Waschküche etc) während der Dauer der COVID-19-Pandemie nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

In der Praxis stellt sich hier das Problem, dass etliche Teilleistungen zwar nicht im Benützungsvertrag ausdrücklich aufgelistet sind, das Studentenheim aber mit diesen Angeboten (zB hauseigene Sauna, Fitnessraum)

28 IHS Studierenden- Sozialerhebung 2011, Band 2: Studierende, August 2012, S 104 f.

29 Studentisches Wohnen in Innsbruck, Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration, Referat Raumplanung und Stadtentwicklung, Magistratsabteilung III, Stadt Innsbruck, März 2020, S 50, Abb 10.

30 Student Housing Marktbericht, Otto Immobilien, Frühjahr 2019, S 15.

31 *Tschrepitsch*, Studentenheimgesetz (2019), Gesetzestext mit Anmerkungen § 10 Anm 1.

32 Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten,

Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG), BGBl I 2020/23 idgF.

33 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV), BGBl II 2020/171.

auf der Website ausdrücklich wirbt. Es wird vermutlich davon auszugehen sein, dass diese dennoch Teil des Benützungsentgelts sind, da der Studentenheimbetreiber diese Leistungen wohl kaum kostenlos erbringen will.

Schwieriger zu beurteilen sind jene Fälle, in denen das Studentenheim den Studierenden vollständig zur Verfügung steht, jedoch aus Sicht der Studierenden der Vertragszweck vereitelt wurde, da die Einstellung der Präsenzlehre keine Anwesenheit am Studienort erfordert. Der Einfluss der Online- und Fernlehreangebote auf die Bedarfsanalyse von Studentenheimplätzen als dämpfender Faktor in der Nachfrage wurde auch in dem bereits erwähnten Bericht über studentisches Wohnen in Innsbruck erörtert.³⁴

Prader führt zur Frage, ob unter „Unbrauchbarkeit“ iSd § 1104 ABGB die Unbrauchbarkeit des Bestandobjektes an sich zu verstehen ist, folgendes aus:

Eine Seuche wird schon nach der ratio legis nicht von einem Gebäude verursacht, sondern von Lebewesen verbreitet. [...] Das ABGB differenziert zwischen einer mangelhaften Beschaffenheit (innerer Mangel) und einer – als Folge des außerordentlichen Zufalls – Entziehung des Nutzens oder (also alternativ) Unbrauchbarkeit des Bestandobjektes (äußerer Mangel); daraus folgt e contrario, dass es gerade keiner Substanzbeeinträchtigung und damit keines Sachmangels, der im Bestandobjekt begründet liegt, bedarf. Es verbietet sich aber auch, bei einer Seuche von einer dem Mieter zurechenbaren Sphäre zu sprechen. Schließlich liegt es in der Natur der Sache, dass eine Seuche Menschen trifft; der Begriff der Seuche findet sich in § 1104 ABGB und nicht in der dem Mieter zurechenbaren Sphäre des § 1107 ABGB. Ein derartiges Transferieren eines Tatbestandsmerkmals in eine andere Bestimmung widerspricht aber der Bestimmung des § 6 ABGB, wonach einer gesetzlichen Bestimmung kein anderes Verständnis beigelegt werden darf, als sich aus der Bedeutung und dem Zusammenhang ergibt.³⁵

Praders Ausführungen betreffen die Miete für Geschäftsräumlichkeiten nach ABGB, welche im Rahmen der COVID-19-Pandemie unbrauchbar geworden sind, weil eine Schließung des Geschäftes notwendig geworden war. Er verneint, dass die behördliche Schließung des Bestandobjektes eine notwendige Voraussetzung für die Beurteilung der Unbrauchbarkeit darstellt:

Eine solche Anordnung findet sich im Gesetzestext der §§ 1104, 1105 ABGB nicht. Richtigerweise kann aber eine behördliche Anordnung [...] auch ein außerordentliches Ereignis begründen. Keinesfalls aber kann ein explizit genanntes Tatbestandsmerkmal eine behördliche Anordnung voraussetzen. Ansonsten wären alle außerordentlichen Zufälle an behördliche Anordnungen geknüpft.³⁶

34 Studentisches Wohnen in Innsbruck, Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration, Referat Raumplanung und Stadtentwicklung, Magistratsabteilung III, Stadt Innsbruck, März 2020, S 41.

35 Prader, Wider die drei vermietetfreundlichen COVID-19-Thesen, immolex 2020, S 138.

36 Ebd S 138 f.

Laimer/Schickmair argumentieren, dass bei der Geschäftsraummieta, ausgehend von dem im Mietvertrag zugrunde gelegten Geschäftszweck, ein Mieter, der das Mietobjekt aufgrund der COVID-19-Maßnahmen nicht im Rahmen des bedungenen Gebrauches benutzen kann, von der Zinszahlungspflicht befreit ist.³⁷ Kann das Geschäft jedoch grundsätzlich öffnen und unterbleibt der Gebrauch lediglich aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen, weil etwa weniger Kunden erwartet werden, ist laut Laimer/Schickmair das Bestandobjekt nicht unbrauchbar und entfällt daher auch nicht die Zinszahlungspflicht. In diesem Fall stamme die Schließung des Geschäfts nämlich aus der Sphäre des Bestandnehmers.³⁸

D. Sphärentheorie

Bejaht man das Vorliegen eines außerordentlichen Zufalls und die Vereitelung des Vertragszweckes ist abschließend zu prüfen, ob dies der Sphäre des Bestandgebers oder des Bestandnehmers oder der neutralen Sphäre zuzurechnen ist.

Die Einstellung des Präsenzunterrichtes und die Schließung der Universitäten erfolgte nicht aufgrund von behördlicher Anordnung, sondern war die eigenständige Entscheidung der jeweiligen Einrichtungen basierend auf der dringenden Empfehlung der österreichischen Bundesregierung.³⁹

Nach § 1107 ABGB trägt der Bestandnehmer die Gefahr dann, wenn der Gebrauch der Bestandsache durch ein aus seiner Sphäre stammendes Hindernis oder Unglücksfall vereitelt wird. Alle anderen Beeinträchtigungen, sowohl aus seiner wie auch aus der neutralen Sphäre (wie zB ein außerordentlicher Zufall iSd § 1104 ABGB) trägt der Bestandgeber.⁴⁰ Weder die COVID-19-Pandemie noch die Schließung der hochschulischen Bildungseinrichtungen liegen im Einflussbereich der Vertragsparteien. Einerseits könnte man argumentieren, dass die Schließung aus der Sphäre der Studierenden stammt, da diese an diesen Bildungseinrichtungen studieren. Andererseits erwirtschaften Studentenheimbetreiber ihre Erträge damit, ausschließlich mit Studierenden Verträge abzuschließen. Genauso gut könnte die Schließung der hochschulischen Bildungseinrichtungen daher den Sphären beider Vertragsparteien zugerechnet werden.

Rechnet man die Schließung der hochschulischen Bildungseinrichtungen der neutralen Sphäre zu, trägt der Studentenheimbetreiber die Preisgefahr und der oder die Bewohner*in wird von der Zahlung des Benützungsentgelts befreit bzw. kann den Vertrag auflösen.

In der Rechtsprechung wurde teilweise innerhalb der neutralen Sphäre eine Unterkategorie des „allgemeinen Lebensrisikos“ geschaffen. Solche Beeinträchtigungen sind trotz ihrer Herkunft aus der neutralen Sphäre dem Bestandnehmer zuzurechnen und lassen die Mietzinszahlungspflicht unberührt.⁴¹ Gemeinsam ist den durch

37 Laimer/Schickmair in Resch, Corona-Handbuch^{1.01} Kap 11 Rz 6.

38 Ebenda Rz 10.

39 Persönliches Schreiben des HBM Faßmann an alle Universitäts- und Hochschulleitungen, 10. März 2020.

40 Riss in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1107, Rz 1.

41 Riss in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1107, Rz 2.

die Rechtsprechung bisher dem „allgemeinen Lebensrisiko“ zugeordneten Fällen, dass sie gewisse Entwicklungen betrifft (zB: Bauten auf dem Nachbargrundstück, Bauarbeiten an Gleisen, Verkehrszunahme, Ansiedlung von Konkurrenzunternehmen etc) die einer Vielzahl von Menschen unabhängig voneinander in ihrem Leben zustößt („allgemeines Lebensrisiko“) und mit denen bis zu einem gewissen Grad gerechnet werden kann.

Die Situation, dass eine globale Pandemie zur Schließung hochschulischer Bildungseinrichtungen führt, ist keine Gefahr, die sich im Leben eines Menschen üblicherweise verwirklicht. Die letzte Schließung der Universität Wien aufgrund einer Seuche vor der COVID-19-Pandemie erfolgte im Jahr 1832 aufgrund der Cholera.⁴² Ein Geschehen, das seit beinahe 200 Jahren nicht mehr vorgekommen ist, wird vermutlich kein „allgemeines Lebensrisiko“ darstellen können.

Bezüglich der Unbrauchbarkeit des Studentenheimzimmers ist außerdem zu bedenken, dass sowohl für Selbstisolation als auch für Quarantänepurposes ein Studentenheimzimmer nur dann eine geeignete Unterkunft darstellt, sofern es sich um ein Einzelzimmer mit separatem Sanitärbereich zur individuellen Nutzung und wohl auch einer Kochmöglichkeit handelt. Dies wird auf die Mehrzahl der Studentenheimzimmer in Österreich nicht zutreffen.

E. Sonderfall: Austauschstudierende

Fall 5

Mehrere internationale Studierende, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes an österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen in Wien studiert haben, haben sich wegen der vorzeitigen Auflösung der Benützungsverträge mit Studentenheimen an die Ombudsstelle für Studierende gewandt. Die internationalen Studierenden sind entweder von ihrer entsendenden Heimatuniversität oder von einer staatsnahen Autorität (zB Botschaft) ihres Herkunftslandes aufgefordert worden, in das Heimatland zurückzukehren. Teilweise organisierten Botschaften auch von sich aus Flüge für Auslandsstudierende zurück in ihre Heimatländer. Nachdem in Österreich der Lehrbetrieb flächendeckend ab 16. März 2020 auf unbestimmte Zeit auf digitale Lehre umgestellt worden war, konnten die Studierenden auch aus ihren Heimatländern das Auslandssemester über Fernlehremodule absolvieren. Die Einreise nach Österreich war und ist während des Sommersemesters 2020 sowie der darauffolgenden Lehrveranstaltungsfreien Zeit aus einigen Ländern entweder gar nicht (aufgrund von Aus- und Einreiseverboten bzw faktisch, da alle internationalen Flüge gestrichen wurden) oder nur unter erschwerten Bedingungen (negativer COVID-19-Test und bzw oder Heimquarantäne nach Einreise) möglich.

⁴² Vgl *Denk*, Die Universität in Zeiten der Pandemie, Wie man Seuchen und „Pestilenz“ in vergangenen Jahrhunderten begegnete, <https://geschichte.univie.ac.at/de/themen/die-universitaet-zeiten-der-pandemie>, abgerufen am 08.06.2020.

Im Falle von ausländischen Studierenden, die in ihre Heimatländer zurückkehren mussten, ist die Sphärentheorie noch aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten.

Nach den die Geschäftsraummiete betreffenden Ausführungen von *Prader/Gottardis* ist auch jener Fall zu berücksichtigen, in dem die Nutzung des Bestandobjektes zwar nicht behördlich untersagt wurde, der Bestandnehmer seine Entscheidung zur Nichtnutzung jedoch aufgrund einer „dringlichen Empfehlung der Entscheidungsträger des Landes“⁴³ getroffen hat. Dies sei einer behördlichen Anordnung gleichzusetzen, denn auch hier erfolge die Entscheidung des Bestandnehmers nicht frei und komme „diese Maßnahme letztlich auch der Gesamtbevölkerung“⁴⁴ zugute. Nach der Sphärentheorie scheine eine Zurechnung zulasten des Vermieters naheliegender als umgekehrt.⁴⁵

Wenn Austauschstudierende im Rahmen der COVID-19-Krise zB von ihren Heimatuniversitäten oder der Botschaft ihres Heimatlandes dazu aufgefordert wurden, sich wieder in ihre Heimatländer zu begeben, erfolgte ihre Ausreise nicht gänzlich auf einer selbstbestimmten Willensentscheidung. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass seitens vieler Staaten für Österreich eine Reisewarnung ausgesprochen wurde. Die Einreise oder der Verbleib in einem Land mit Reisewarnung kann (je nach Versicherungsvertrag) einen Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen. Wo dies der Fall ist, wäre für Studierende ein Verbleib in Österreich unzumutbar gewesen, da sie im Falle einer Erkrankung mit COVID-19 die Behandlungskosten selbst hätten tragen müssen.

IV. Situation gemeinnütziger Studentenheimträger

Studentenheimbetreiber ist gemäß § 3 Abs 1 StudHG, wer im Rahmen des Betriebs eines Studentenheims Heimplätze für Studierende zur Verfügung stellt. In den nachfolgenden Absätzen des zitierten Paragraphen erfolgte mit der Novelle 2019 eine Differenzierung der Studentenheimbetreiber zwischen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Studentenheimbetreibern. Diese notwendige Differenzierung wurde vorgenommen, da nicht alle Regelungen des StudHG für gemeinnützige und nicht-gemeinnützige Studentenheimbetreiber gleichermaßen sachgerecht und sinnvoll sind. Die Qualifizierung als gemeinnütziger Studentenheimbetreiber im Sinne des StudHG entfaltet nur im Anwendungsbereich des StudHG Rechtswirkungen.⁴⁶ Gemäß § 3 Abs 2 StudHG stellen gemeinnützige Studentenheimbetreiber gemäß ihrer Satzung oder sonstigen Rechtsgrundlagen Heimplätze für Studierende zum Zweck der sozialen

⁴³ *Prader/Gottardis*, Auswirkungen einer Pandemie (COVID-19) auf das Mietrecht, *immolex* 2020, 4. Heft, S 108.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ ErläutRV 353 BlgNR 26. GP 1.

Förderung ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung. Konsequenterweise leitet sich daraus ab, dass gemäß § 13 Abs 2 StudHG gemeinnützige Studentenheimbetreiber das Benützungsentgelt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung festzulegen haben⁴⁷. Eine Ermächtigung zur Rücklagenbildung von gemeinnützigen Studentenheimbetreibern besteht für Sanierungen und Investitionen, diese sind zweckgebunden und ebenso auszuweisen. Das Kostendeckungsprinzip wurde von gemeinnützigen Studentenheimbetreibern als eines der Hauptargumentationen für die Ablehnung vorzeitiger Kündigungen angeführt, da dies im Umkehrschluss zu einer Erhöhung der Benützungsentgelte im folgenden Studienjahr führe. Studentenheimbetreiber erklärten weiters, dass bereits für pandemiebedingte Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen höhere Kosten entstehen würden, welche in weiterer Folge zu Anpassungen der Benützungsentgelte führen würden.

Im Unterschied dazu können nicht-gemeinnützige Studentenheimbetreiber problemlos Rücklagen bilden. Bei einer Interessenabwägung zwischen Studentenheimbetreiber und Studierenden wird jedenfalls auch zu berücksichtigen sein, ob der Studentenheimbetreiber im Zusammenhang mit COVID-19 staatlicherseits finanzielle Unterstützung erhalten hat.

V. Faktische Probleme bei der Durchsetzung des StudHG

In manchen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Fällen wendeten sich die Einbringer*innen im Anschluss an die Wohnrechtsberatung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Arbeiterkammer Wien, um die Möglichkeiten des ordentlichen Rechtswegs ausschöpfen zu können. Gemäß § 2 Hochschülerinnen und Hochschülerschafts-

⁴⁷ Tschrepitsch, Studentenheimgesetz (2019), § 3.

gesetz 2014 (HSG)⁴⁸ sind alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden der öffentlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten Mitglieder der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Internationale Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen an österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen studieren, sind jedoch keine Mitglieder. Auch für das Tätigwerden der Arbeiterkammern ist in der Regel ein Bezug zum österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich, was oft bei Studierenden selbst und insbesondere bei ausländischen Studierenden nicht der Fall ist.

Vom Grundgedanken des Studentenheimgesetzes ausgehend, kostengünstiges Wohnen am Studienort zu ermöglichen, ist es den meisten Studierenden wohl aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht möglich, ein Prozessrisiko einzugehen, um eine Klage gegen den Studentenheimbetreiber einzubringen. Die Ombudsstelle für Studierende als im StudHG genannte „Schlichtungsstelle“ hat weder als Ombuds- noch als Schlichtungsstelle die Befugnis, rechtlich bindende Entscheidungen zu treffen oder Vergleiche auszuhandeln. Durch die Unterstützung in der Prozessführung durch die ÖH oder die AK wird unter Umständen die Interpretation der rechtlichen Bestimmungen, vor allem in Hinblick auf die plötzlich auftretende soziale Notlage und den bedingten Gebrauch des Studentenheims, voranschreiten.

Korrespondenz: Mag. Mirjam Meindl-Hennig, Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien; E-Mail: Mirjam.Meindl-Hennig@bmbwf.gv.at

Mag. Anna-Katharina Rothwangl, Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien; E-Mail: anna-katharina.rothwangl@bmbwf.gv.at

⁴⁸ Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl I 2014/45 idgF.

Rechtsprechung – Volltext

Verwaltungsgerichtshof

Familienbeihilfe; Familienlastenausgleich; Hauptstudium; Nebenstudium; Rückzahlung; Studienwechsel

<https://doi.org/10.33196/zfhr202005018201>

§ 2 FLAG; § 17 StudFG

Der Familienbeihilfenanspruch nach § 2 Abs 1 lit d FLAG ist grundsätzlich unabhängig davon, wie die Wartezeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn der weiteren Berufsausbildung überbrückt wird.

Wird die ins Auge gefasste Berufsausbildung tatsächlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen, gründet sich der Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und der Aufnahme der weiteren Berufsausbildung auf § 2 Abs 1 lit d FLAG. Ein zur bloßen Überbrückung der Wartezeit aufgenommenes Studium stellt in diesem Fall keine, einen eigenständigen Familienbeihilfenanspruch nach § 2 Abs 1 lit b FLAG auslösende, Berufsausbildung dar. Erfüllt ein zur Überbrückung der Wartezeit nach § 2 Abs 1 lit d FLAG aufgenommenes Studium aber nicht die Voraussetzungen einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG, kann mit der Aufnahme des Wunschstudiums zum frühestmöglichen Zeitpunkt aber auch kein Studienwechsel iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG vorliegen. Damit stellen sich aber Fragen zur Anwendung der in § 17 StudFG normierten Regeln für den Anspruch auf Familienbeihilfe von vornherein nicht.

Der Umstand, dass die frühestmögliche Aufnahme des von vornherein ins Auge gefassten Studiums mit der Aufgabe (Abbruch) des zur Überbrückung der Wartezeit begonnenen Studiums für die Frage der Familienbeihilfe keinen Studienwechsel darstellt, für die Frage der Studienbeihilfe jedoch nach den Bestimmungen des § 17 StudFG schon, stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes keinen Widerspruch dar, verfolgen das FLAG und das StudFG doch unterschiedliche Zielsetzungen. So handelt es sich bei der Familienbeihilfe um einen vom Einkommen des Anspruchsberechtigten grundsätzlich unabhängigen Beitrag zur Unterhaltlast, während die Studienbeihilfe einen vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abhängigen Beitrag zu den Kosten des Studiums darstellt.

Wenn die gewünschte Berufsausbildung nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wurde, gilt Folgendes: Wie sich aus dem (zur insoweit ver-

gleichbaren Regelung des § 2 Abs 1 lit e FLAG ergangenen) Erkenntnis vom 26. Mai 2011, 2011/16/0057, VwSlg 8643 F/2011, ableiten lässt, ist in einem solchen Fall für die Frage der Anwendbarkeit des § 2 Abs 1 lit d FLAG maßgebend, ob die tatsächlich begonnene Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgenommen wurde. Nur in diesem Fall kommt ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit zwischen der Beendigung der Schulausbildung und der tatsächlich aufgenommenen Berufsausbildung nach § 2 Abs 1 lit d FLAG in Betracht. Für die tatsächlich aufgenommene Berufsausbildung steht aber (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) ein eigenständiger Familienbeihilfenanspruch nach § 2 Abs 1 lit b FLAG zu. Stellt das tatsächlich aufgenommene Studium aber eine Berufsausbildung iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG dar, kann die spätere Aufnahme eines von vornherein ins Auge gefassten, jedoch nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnenen Studiums sehr wohl einen „schädlichen“ Studienwechsel nach § 17 Abs 1 Z 2 StudFG darstellen. Ein solcher liegt vor, wenn das Studium nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt wird. In diesem Fall steht ein Familienbeihilfenanspruch erst nach Ablauf der in § 17 Abs 4 StudFG (idF vor BGBl I Nr 54/2016) bzw Abs 3 StudFG (idF BGBl I Nr 54/2016) normierten Wartezeit zu.

Nach § 17 Abs 2 Z 2 StudFG liegt kein schädlicher Studienwechsel vor, wenn dieser durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurde. Dies ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Fall, wenn ein Ereignis eintritt, das eine erfolgreiche Fortsetzung des bisher betriebenen Studiums unmöglich macht (vgl VwGH 27.2.2006, 2005/10/0071, VwSlg 16856 A/2006).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 26. Mai 2011, 2011/16/0076 und 2011/16/0058, ausgeführt hat, bedeutet der Umstand, dass ein Studierender einen Studienwechsel für zweckmäßiger oder den persönlichen Vorstellungen für angemessener hält, nicht bereits, dass er zum Studienwechsel gezwungen gewesen wäre (VwGH 15.6.2020, Ra 2019/10/0183).

Es liegt kein zwingend herbeigeführter Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis vor, wenn ein Wechsel nicht früher möglich war, weil in jenem Studium, das nach dem Studienwechsel betrieben wird, ein Mangel an Ausbildungsplätzen besteht (vgl *Lenneis* in *Lenneis/Wanke*, FLAG² § 2 Rz 103).

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Mai 2011, 2011/16/0057, VwSlg 8643 F/2011, zum Ausdruck gebracht hat, liegt keine zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnene Berufsausbildung vor, wenn der tatsächliche Beginn der Berufsausbildung wegen des durch die Zahl der zu vergebenden Ausbildungsplätze beschränkten Zugangs dazu – auch bei Erfüllen der von der Ausbildungseinrichtung geforderten Leistung im Zuge eines Aufnahme- oder Bewerbungsverfahrens – erst später erfolgt.

VwGH 29.6.2020, Ro 2018/16/0048

<13>

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 21. August 2017 forderte das Finanzamt vom Mitbeteiligten für seine im März 1996 geborene Tochter S Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge für den Zeitraum März 2016 bis Februar 2017 zurück. S habe nach dem dritten Semester das Studium gewechselt, sodass ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 2 Abs 1 lit b FLAG iVm § 17 StudFG erst wieder bestehe, wenn im neuen Studium ebenso viele Semester absolviert worden seien, wie in dem vor dem Studienwechsel betriebenen Studium.

In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Mitbeteiligte vor, der Studienwechsel seiner Tochter sei durch ein unabwendbares Ereignis iSd § 17 Abs 2 Z 2 StudFG ohne deren Verschulden zwingend herbeigeführt worden, sodass kein schädlicher Studienwechsel iSd § 17 Abs 1 StudFG vorliege.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 23. Jänner 2018 wies das Finanzamt die Beschwerde des Mitbeteiligten ab. S habe im Wintersemester 2014 das Bachelorstudium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ begonnen und dieses ernsthaft und zielstrebig betrieben. Im Sommersemester 2016 habe sie ein neues Studium, das Bachelorstudium „Instrumental (Gesangs)pädagogik – Klassik Harfe“, als Hauptstudium aufgenommen, ohne vorher das für drei volle Semester absolvierte Studium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ abzuschließen. Ein zwingend herbeigeführter Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis iSd § 17 Abs 2 Z 2 StudFG liege nicht vor, wenn ein Wechsel nicht früher möglich gewesen sei, weil in jenem Studium, das nach dem Studienwechsel betrieben werde, ein Mangel an Ausbildungsplätzen bestehe. Die Tochter des Revisionswerbers habe den Studienwechsel freiwillig durchgeführt, sodass dieser nicht auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen sei.

Im Vorlageantrag vom 29. Jänner 2018 führte der Mitbeteiligte ergänzend aus, S habe immer die Absicht gehabt, das Bachelorstudium „Instrumental (Gesangs)pädagogik – Klassik Harfe“ als Hauptstudium durchzuführen. Anlässlich der Inskription sei ihr mitgeteilt worden, dass es keinen Ausbildungsplatz gebe und sie vorübergehend ein anderes Studium aufnehmen solle. Nachdem S die Mitteilung erhalten habe, dass ein entsprechender Studienplatz frei sei, habe sie im Sommersemester 2016 zu ihrem Wunschstudium gewechselt.

Es liege nicht in der Gestaltungsmacht einer Studentin, eine ausreichende Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen. Ein Mangel an Studienplätzen sei ein zwingender Grund, ein anderes Studium zu beginnen und auf das Freiwerden eines Studienplatzes zu warten. Der Studienwechsel sei somit auf ein unabwendbares, nicht in der Sphäre der Studentin liegendes, Ereignis zurückzuführen.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis hob das Bundesfinanzgericht den Rückforderungsbescheid des Finanzamts ersatzlos auf.

Die 1996 geborene Tochter des Mitbeteiligten habe beabsichtigt, nach Beendigung der Schulausbildung ein Musikstudium mit dem Schwerpunkt auf dem Instrument Harfe zu beginnen. Tatsächlich habe sie am 1. Oktober 2014 an der Universität Wien die Bachelorstudien „Theater-, Film- und Medienwissenschaft“, „Deutsche Philologie“, „Musikwissenschaft“ und „Vergleichende Literaturwissenschaft“ begonnen und in den Semestern „2014W, 2015S, 2015W, 2016S“ inskribiert. Hauptstudium sei das Bachelorstudium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ gewesen. In diesem Studium habe S in der Zeit von 15. Dezember 2014 bis 23. Februar 2016 erfolgreich Prüfungen abgelegt.

Am 16. Februar 2015 habe S an der MUK Privatuniversität Wien die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Harfe erfolgreich abgelegt. Infolge fehlender freier Studienplätze sei sie auf die Warteliste gesetzt worden.

Ab dem Sommersemester 2016 habe S an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz das Bachelorstudium „Instrumental (Gesangs)pädagogik – Klassik Harfe“ begonnen. Ab diesem Zeitpunkt habe sie die Studien an der Universität Wien nicht mehr tatsächlich betrieben. Am 30. November 2016 habe S sich von allen an der Universität Wien betriebenen Studien abgemeldet.

Am 19. Februar 2018 habe S eine weitere Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Harfe an der MUK Privatuniversität Wien abgelegt. Sie sei aber neuerlich infolge fehlender freier Studienplätze auf die Warteliste gesetzt worden.

Sowohl das Bachelorstudium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ als auch das Bachelorstudium „Instrumental (Gesangs)pädagogik – Klassik Harfe“ sei zielstrebig iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG betrieben worden („Vergleichende Literaturwissenschaft“ bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16, „Harfe“ ab dem Sommersemester 2016).

Nach den getroffenen Sachverhaltsfeststellungen habe S nach dem dritten inskribierten Semester das Studium gewechselt. Damit liege grundsätzlich ein, dem Anspruch auf Familienbeihilfe entgegenstehender Studienwechsel iSd § 17 Abs 1 Z 2 StudFG vor. Aus § 2 Abs 1 lit b FLAG iVm § 17 Abs 3 StudFG folge, dass im neuen Studium grundsätzlich für so viele Semester kein Familienbeihilfenanspruch zustehe, wie das zu spät gewechselte Studium gedauert habe.

Zwar sei dem Finanzamt insoweit zuzustimmen, als dieses die Auffassung vertrete, dass es sich bei der Auf-

nahme des Studiums „Instrumental (Gesangs)pädagogik – Klassik Harfe“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz in Bezug auf das bisherige Hauptstudium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ nicht um ein unabwendbares Ereignis handle, das ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt worden sei. Die Tochter des Mitbeteiligten hätte dieses Ereignis durch die Unterlassung des Beginns des neuen Studiums und die Fortsetzung des bis dahin betriebenen Studiums abwenden können.

Der in § 2 Abs 1 lit b FLAG für Studienwechsel geltende Verweis auf § 17 StudFG könne jedoch nicht isoliert von den anderen Bestimmungen des § 2 Abs 1 FLAG gesehen werden. § 2 Abs 1 lit d FLAG sehe einen Familienbeihilfenanspruch für die Zeit zwischen der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung vor, wenn mit dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen werde.

S habe zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende der Schulausbildung mit dem Studium „Instrumental (Gesangs)pädagogik – Klassik Harfe“ begonnen. Hätte S diese Zeit nicht durch ein anderes Studium überbrückt, hätte ihr für die Zeit bis zum Beginn des „Harfe-Studiums“ die Familienbeihilfe nach § 2 Abs 1 lit d FLAG zugestanden und würde diese Zeit die Anspruchsdauer betreffend die Familienbeihilfe für das „Harfe-Studium“ nicht kürzen. Es wäre ein verfassungsrechtlich bedenklicher Wertungswiderspruch, wenn man den Familienbeihilfenbezug für das nachweislich von Anfang an gewollte Studium nur deshalb kürzen würde, weil die Zeit bis zum Beginn dieses Studiums mit einem anderen Studium überbrückt worden sei.

Der Verweis in § 2 Abs 1 lit b FLAG auf § 17 StudFG sei im Hinblick auf § 2 Abs 1 lit d FLAG teleologisch so zu verstehen, dass in jenen Fällen, in denen das nach Beendigung der Schulausbildung gewünschte Studium aus nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen erst später begonnen werden könne, für das Familienbeihilfenrecht von einem unabwendbaren Ereignis auszugehen sei, das ohne Verschulden des Studierenden zwingend iSd § 17 Abs 2 Z 2 StudFG herbeigeführt worden sei. § 2 Abs 1 lit b FLAG sei iVm § 2 Abs 1 lit d FLAG so zu verstehen, dass die Zeit eines Zwischenstudiums die familienbeihilfenrelevante Zeit im gewünschten Studium nicht kürze, wenn das Zwischenstudium mangels eines früheren Studienplatzes im gewünschten Studium erst nach mehr als zwei Semestern abgebrochen werde.

Eine Revision erklärte das Bundesfinanzgericht für zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, ob bei einem frühestmöglichen Beginn eines Studiums nach Beendigung der Schulausbildung Zeiten eines zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn des gewünschten Studiums betriebenen Studiums die familienbeihilfenwirksame Zeit des gewünschten Studiums kürzten, fehle.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Amtsrevision, über die der Verwaltungsgerichtshof erwo-gen hat:

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

Gemäß § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) werden zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie die im FLAG vorgesehenen Leistungen gewährt.

Gemäß § 2 Abs 1 lit b FLAG haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für bestimmte volljährige Kinder.

Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge gemäß § 26 Abs 1 FLAG zurückzuzahlen.

Gemäß § 33 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 steht Steuerpflichtigen, denen auf Grund des FLAG Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein monatlicher Kinderabsetzbetrag in näher festgelegter Höhe zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 FLAG anzuwenden.

§ 2 FLAG (BGBl Nr 376/1967 idF BGBl I Nr 144/2015) lautet auszugsweise wie folgt:

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

(...)

b) (...) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl Nr 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl I Nr 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl Nr 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes

bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl Nr 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird; Gleiches gilt, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr 120/2002, erfolgreich absolviert wurden, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß,

(...)

d) ...für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird,

(...)

§ 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 – StudFG, BGBl Nr 305/1992 in der Fassung vor BGBl I Nr 54/2016, lautet auszugsweise wie folgt:

„Studienwechsel

§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs 1 gelten:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,

(...)

(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn die Studierenden in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt haben. Anerkannte Prüfungen aus dem Vorstudium verkürzen diese Wartezeiten; dabei ist auf ganze Semester aufzurunden.“

§ 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 – StudFG, BGBl Nr 305/1992 in der Fassung BGBl I Nr 54/2016, lautet auszugsweise wie folgt:

„Studienwechsel

§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs 1 gelten:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamte Studienzeit des vor dem Studienwechsel betriebenen Studiums für die Anspruchsdauer des nach dem Studienwechsel betriebenen Studiums berücksichtigt wird, weil auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen Gleichwertigkeit nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gegeben ist,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,

(...)

(3) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn die Studierenden danach so viele Semester zurückgelegt haben, wie sie in dem gemäß Abs 1 Z 2 zu spät gewechselten Studium verbracht haben. Anerkannte Prüfungen aus dem verspätet gewechselten Vorstudium verkürzen diese Wartezeiten; dabei ist auf ganze Semester aufzurunden.“

Das Bundesfinanzgericht ist im angefochtenen Erkenntnis davon ausgegangen, dass die Tochter der Mitteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende der Schulausbildung mit dem Studium „Instrumental (Gesangs)pädagogik – Klassik Harfe“ begonnen hat.

Unter der Annahme, dass der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt diese rechtliche Beurteilung zulässt, bestünde nach § 2 Abs 1 lit d FLAG ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn der weiteren Berufsausbildung.

Der Familienbeihilfenanspruch nach § 2 Abs 1 lit d FLAG ist grundsätzlich unabhängig davon, wie die Wartezeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn der weiteren Berufsausbildung überbrückt wird.

So hat es der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 19. Juni 2013, 2012/16/0088, betreffend die inso-

weit vergleichbare Regelung des § 2 Abs 1 lit e FLAG als unmaßgeblich erachtet, dass der Sohn des damaligen Beschwerdeführers als Überbrückung vor der Aufnahme des gewünschten und tatsächlich begonnenen Studiums der Humanmedizin das Biologiestudium begonnen hat.

Wird die ins Auge gefasste Berufsausbildung tatsächlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen, gründet sich der Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und der Aufnahme der weiteren Berufsausbildung auf § 2 Abs 1 lit d FLAG. Ein zur bloßen Überbrückung der Wartezeit aufgenommenes Studium stellt in diesem Fall keine, einen eigenständigen Familienbeihilfenanspruch nach § 2 Abs 1 lit b FLAG auslösende, Berufsausbildung dar.

Erfüllt ein zur Überbrückung der Wartezeit nach § 2 Abs 1 lit d FLAG aufgenommenes Studium aber nicht die Voraussetzungen einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG, kann mit der Aufnahme des Wunschstudiums zum frühestmöglichen Zeitpunkt aber auch kein Studienwechsel iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG vorliegen. Damit stellen sich aber Fragen zur Anwendung der in § 17 StudFG normierten Regeln für den Anspruch auf Familienbeihilfe von vornherein nicht.

Dem Umstand, dass die frühestmögliche Aufnahme des von vornherein ins Auge gefassten Studiums mit der Aufgabe (Abbruch) des zur Überbrückung der Wartezeit begonnenen Studiums für die Frage der Familienbeihilfe keinen Studienwechsel darstellt, für die Frage der Studienbeihilfe jedoch nach den Bestimmungen des § 17 StudFG schon, stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes keinen Widerspruch dar, verfolgen das FLAG und das StudFG doch unterschiedliche Zielsetzungen. So handelt es sich bei der Familienbeihilfe um einen vom Einkommen des Anspruchsberechtigten grundsätzlich unabhängigen Beitrag zur Unterhaltlast, während die Studienbeihilfe einen vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abhängigen Beitrag zu den Kosten des Studiums darstellt.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die gewünschte Berufsausbildung nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wurde.

Wie sich aus dem (zur insoweit vergleichbaren Regelung des § 2 Abs 1 lit e FLAG ergangenen) Erkenntnis vom 26. Mai 2011, 2011/16/0057, VwSlg 8643/F, ableiten lässt, ist in einem solchen Fall für die Frage der Anwendbarkeit des § 2 Abs 1 lit d FLAG maßgebend, ob die tatsächlich begonnene Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgenommen wurde. Nur in diesem Fall kommt ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit zwischen der Beendigung der Schulausbildung und der tatsächlich aufgenommenen Berufsausbildung nach § 2 Abs 1 lit d FLAG in Betracht. Für die tatsächlich aufgenommene Berufsausbildung steht aber (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) ein eigenständiger Familienbeihilfenanspruch nach § 2 Abs 1 lit b FLAG zu. Stellt das tatsächlich aufgenommene Studium aber eine

Berufsausbildung iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG dar, kann die spätere Aufnahme eines von vornherein ins Auge gefassten, jedoch nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnenen Studiums sehr wohl einen „schädlichen“ Studienwechsel nach § 17 Abs 1 Z 2 StudFG darstellen.

Ein solcher liegt vor, wenn das Studium nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt wird. In diesem Fall steht ein Familienbeihilfenanspruch erst nach Ablauf der in § 17 Abs 4 StudFG (idF vor BGBl I Nr 54/2016) bzw Abs 3 StudFG (idF BGBl I Nr 54/2016) normierten Wartezeit zu.

Nach § 17 Abs 2 Z 2 StudFG liegt kein schädlicher Studienwechsel vor, wenn dieser durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurde.

Dies ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Fall, wenn ein Ereignis eintritt, das eine erfolgreiche Fortsetzung des bisher betriebenen Studiums unmöglich macht (vgl VwGH 27.2.2006, 2005/10/0071, VwSlg 16.856/A). Davon wäre im revisionsgegenständlichen Fall aber nicht auszugehen, war S doch nicht daran gehindert, das von ihr betriebene Studium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ erfolgreich fortzusetzen (vgl auch VwGH 27.1.2004, 2003/10/0290).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 26. Mai 2011, 2011/16/0076 und 2011/16/0058, ausgeführt hat, bedeutet der Umstand, dass ein Studierender einen Studienwechsel für zweckmäßiger oder den persönlichen Vorstellungen für angemessener hält, nicht bereits, dass er zum Studienwechsel gezwungen gewesen wäre

Damit liegt aber auch dann kein zwingend herbeigeführter Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis vor, wenn ein Wechsel nicht früher möglich war, weil in jenem Studium, das nach dem Studienwechsel betrieben wird, ein Mangel an Ausbildungsplätzen besteht (vgl *Lenneis* in *Lenneis/Wanke*, FLAG² § 2 Rz 103).

Die vom Bundesfinanzgericht getroffenen Feststellungen, insbesondere zu den konkreten Zulassungsvoraussetzungen und den Fristen und Terminen im konkreten Aufnahmeverfahren, lassen jedoch keine abschließende rechtliche Beurteilung zu, ob S das Studium „Instrumental (Gesangs)pädagogik – Klassik Harfe“ zum objektiv frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss ihrer Schulausbildung aufgenommen hat. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Mai 2011, 2011/16/0057, VwSlg 8643/F, zum Ausdruck gebracht hat, liegt keine zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnene Berufsausbildung vor, wenn der tatsächliche Beginn der Berufsausbildung wegen des durch die Zahl der zu vergebenden Ausbildungsplätze beschränkten Zugangs dazu – auch bei Erfüllen der von der Ausbildungsrichtung geforderten Leistung im Zuge eines Aufnahme- oder Bewerbungsverfahrens – erst später erfolgt.

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

(Muskatzelz)

Rechtsprechung – Leitsätze

Verwaltungsgerichtshof

Aufenthaltsbewilligung; Nachweis von Deutschkenntnissen; Universitätsreife; Zeugnis

<https://doi.org/10.33196/zfhr202005018701>

§§ 9, 10 IntG; § 21a NAG; §§ 63, 64 UG

Verfügt der Fremde über einen Schulabschluss iSd § 9 Abs 4 Z 3 IntG, der der allgemeinen Universitätsreife iSd § 64 Abs 1 UG oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (vgl VwGH 17.9.2019, Ra 2019/22/0062; 28.2.2019, Ra 2018/22/0129), so ist der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 21 Abs 3 Z 1 NAG 2005 als erbracht anzusehen.

VwGH 27.2.2020, Ra 2019/22/0203 <14>

Aus der Begründung:

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger der Republik Kosovo, verfügte zuletzt über eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ mit einer Gültigkeit bis zum 6. November 2017. Am 6. März 2017 stellte er den gegenständlichen (mit einem Verlängerungsantrag verbundenen) Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zur Familienzusammenführung mit seiner in Österreich rechtmäßig aufhaltigen Ehefrau.

Betreffend den Verlängerungsantrag hielt das Verwaltungsgericht fest, der Revisionswerber habe niemals beabsichtigt zu studieren und er habe seit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ keinen Studienerfolgsnachweis erbracht. Auch den Vorstudienlehrgang in Deutsch habe er nicht belegt. Daher fehle dem Revisionswerber auch für die beabsichtigte Zweckänderung der Nachweis von Deutschkenntnissen.

Gemäß § 21a Abs 3 Z 1 NAG gilt der Nachweis von Deutschkenntnissen als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 Integrationsgesetz [IntG]) vorliegen. Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 9 Abs 4 Z 3 IntG erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht.

Gemäß § 64 Abs 1 Z 3 und 4 UG kann die allgemeine Universitätsreife ua durch ein ausländisches Zeugnis, das einem der in § 64 Abs 1 Z 1 und 2 UG genannten österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder aufgrund einer Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist, bzw durch eine Urkunde über einen (näher determinierten) Abschluss an einer postsekundären Bildungseinrichtung nachgewiesen werden.

Der Revisionswerber hat (sowohl in seinem Zweckänderungsantrag als auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht) seinen Hochschulabschluss (zum „Bio-Chemie-Lehrer“) ins Treffen geführt. Weiters ist dem angefochtenen Erkenntnis zu entnehmen, dass der Revisionswerber über eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ verfügt hat (und somit zum Studium zugelassen war). Ausgehend davon wäre das Verwaltungsgericht aber gehalten gewesen, nähere Ausführungen dazu zu treffen, inwieweit der bezogene Abschluss des Revisionswerbers einen Schulabschluss (im Sinn des § 9 Abs 4 Z 3 IntG) darstellt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs 1 UG oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspreche (vgl in diesem Zusammenhang auch VwGH 17.9.2019, Ra 2019/22/0062, Rn 12; 28.2.2019, Ra 2018/22/0129, Rn 12).

(Muskatelz)

Aufenthaltsbewilligung; Aufnahmebestätigung; Zulassung

<https://doi.org/10.33196/zfhr202005018702>

§§ 11, 64 NAG; § 8 NAGDV

Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität (oder einer anderen – aufgezählten – Bildungseinrichtung) absolvieren. Dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ ist eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

VwGH 8.10.2019, Ra 2019/22/0161 <15>

Aus der Begründung:

Mit Bescheid vom 17. Juni 2019 wies der Landeshauptmann von Wien den Antrag des Revisionswerbers, eines syrischen Staatsangehörigen, vom 9. Jänner 2019 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Student“ nach § 64 Abs 1 iVm § 11 Abs 2 Z 3 und Z 4 iVm § 11 Abs 3 und Abs 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, der Revisionswerber verfüge über keine Aufnahmebestätigung einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder einer öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule. Mit Bescheid des Vizerektors der Technischen Universität Wien sei der Revisionswerber lediglich unter mehreren aufschiebenden Bedingungen (ua nach Ergänzungsprüfung Deutsch) als ordentlicher Studierender zum Studium zugelassen worden. Auch die Zulassung als außerordentlicher Studierender sei nur unter einer aufschie-

benden Bedingung möglich. Es liege demnach keine Aufnahmebestätigung im Sinn des § 64 Abs 1 NAG iVm § 8 Z 8 lit a NAG-Durchführungsverordnung (NAGDV) vor.

Gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG iVm § 8 Z 7 lit a NAGDV und der dazu ergangenen ständigen hg Rechtsprechung ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen (vgl VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0141, Rn 5, mwN). Die aufrechte Zulassung an einer Universität ist somit als eine (besondere) Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ anzusehen, deren

Nichterfüllung zur Abweisung des Antrages führt (vgl VwGH 28.5.2019, Ra 2018/22/0024, Rn 11, mwN).

Angesichts des Wortlautes des gegenständlich vom Verwaltungsgericht herangezogenen Bescheides der Technischen Universität Wien vom 25. September 2018, wonach der Revisionswerber jeweils nur unter einer als solche bezeichneten „aufschiebenden Bedingung“ als ordentlicher bzw außerordentlicher Studierender zugelassen werde, zeigt die Revision nicht auf, inwiefern das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0272, Rn 17) abgewichen wäre.

(Muskatelz)

Buchbesprechungen

Handke, Jürgen: Handbuch Hochschullehre Digital. Leitfaden für eine moderne und mediengerechte Lehre. 288 Seiten. Tectum Wissenschaftsverlag, Baden-Baden 2020. Brosch. EUR 38,00. ISBN 978-3-8288-4495-7.

Im Frühling 2020 wurden die Hochschulen vor eine große Herausforderung gestellt: In kürzester Zeit wurde es notwendig, den Universitätsbetrieb umzustellen und Lehrveranstaltungen ohne Präsenzlehre weiterzuführen. Durch die Covid-19-Krise wurde erkennbar, dass an vielen Hochschulen hinsichtlich der Digitalisierung der Lehre noch ein großer Aufholbedarf besteht und man auf eine Situation – wie sie während des Sommersemesters zu meistern war – nicht ausreichend vorbereitet war.

Jürgen Handke ist Professor für Anglistik und Linguistik an der Universität Marburg und führender Experte im Bereich der digitalen Hochschullehre. Er ist Mitglied der Expertengruppe „Lehren und Prüfen“ im deutschen bundesweiten „Hochschulforum Digitalisierung“ und bringt nun die dritte aktualisierte Auflage seines Buches in einer Zeit heraus, in der die Informationsnachfrage in diesem Thema erheblich ist.

Auf 277 Seiten und in neun Kapiteln, samt Index und umfassendem Quellenverzeichnis, das neben Print- und Internetreferenzen auch Videoreferenzen enthält, beschreibt Handke durch Anleitungen und Beispiele gut nachvollziehbar, wie die Digitalisierung der Lehre gelingen kann. Ausgehend von der klassischen Lehre werden schrittweise Instrumente und Methoden aufgezeigt, wie man digitale Elemente (zB Lehrvideos) produzieren und sinnvoll in die Präsenzlehre integrieren kann, sodass im Vergleich zur klassischen Lehre ein inhaltlicher Mehrwert entsteht und Lehrveranstaltungen den Anforderungen des Lernverhaltens sowie der Lebenssituation der heutigen Generation besser entsprechen.

Im ersten und einleitenden Kapitel „Verteufeln oder Akzeptieren“ analysiert Handke den digitalen Alltag der Millennium-Generation, welche den Hauptanteil unter den Studierenden bildet. Nahezu in jedem Lebensbereich – sei es Onlinehandel, Ticketbuchung oder Unterhaltung – haben digitale Medien Einzug in das Leben der jungen Menschen gefunden und auch an Hochschulen sind diese nicht mehr wegzudenken. Ausgenommen hiervon ist sehr oft die Lehre. Handke sieht die Studierenden aber dennoch nicht als sogenannte Treiber der Digitalisierung. Das primäre Ziel Studierender ist die Erlangung von Leistungspunkten – wie die Lehre durchgeführt wird, ist ihnen oft gleichgültig. In der Schlüsselrolle und Verantwortung sieht der Autor die Hochschulleitung und auch teilweise die Politik. Bezugnehmend auf die aktuelle Situation erkennt Handke seit dem Frühling 2020 erstmals einen echten Treiber der Digitalisierung: die Not.

Im zweiten Kapitel „Die Klassische Lehre“ beschreibt Handke zunächst anhand einer seiner eigenen Lehrveranstaltungen den Ablauf der klassischen Lehre von der Vorbereitung bis hin zur abschließenden Durchführung

und zeigt auf, welche „Schwächen“ die klassische Hochschullehre mit sich bringt. Redundanz, Skalierbarkeit, Stundenplanproblematik und fehlende inhaltliche Quantitäts- und Qualitätsprüfung kristallisiert er als negative Begleiterscheinungen der klassischen Hochschullehre heraus.

Im dritten Kapitel „Die Digitale Lehre“ führt Handke aus, dass es nicht ausreicht, die klassische Lehre durch „Anreicherung“ digitaler Elemente zu „erneuern“. Nur durch eine vollständige Integration aller digitalen Komponenten in die Lehre kann ein zeitgemäßes Lehr-/Lernmodell entstehen, welches die Probleme der klassischen Hochschullehre lösen kann und auch neue Kursformate ermöglicht. Der Autor spricht sich für das Modell des sogenannten „Inverted Classrooms“ aus. Dieses, vor allem seiner Ansicht nach für die Hochschullehre zielführende integrative System setzt voraus, dass die Lernenden digitale Inhalte vor der Phase der Inhaltsvermittlung bearbeiten. In der (neuen) Präsenzphase – welche nach Handke „der eigentliche Gewinn der digitalen integrativen Hochschullehre ist“ – entsteht so mehr Zeit für andere Aktivitäten. Es kann sofort über Inhalte diskutiert werden, ohne diese noch einmal zu präsentieren. Ebenso bleibt mehr Zeit für Gruppenarbeit und die Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden kann intensiver genutzt werden. Für den Lehrenden heißt dies: weg vom Frontalunterricht hin zu einer stimulierenden und motivierenden Lernbegleitung. Es bedarf zusätzlich einer guten Vorbereitung der Kursteilnehmer auf das „umgedrehte“ Lernen, sowie flankierender Maßnahmen zur Umsetzung: wie etwa Verfahren zur Erhöhung der Lernmotivation (zB Anreizsysteme durch Vergabe von digitalen Abzeichen), neue Ablaufszenarien (vor allem Maßnahmen vor Kursbeginn) und neue Architekturen (Sitzreihen und Tische aufgestellt in U-Form sind hinderlich für die Kooperation zwischen den Beteiligten; im Buch wird zB die „Mohnblumen-Architektur“ – hier werden durch die Anordnung der Tische Lerninseln geschaffen und zusätzlich Rückzugsbereiche zum Debattieren, Diskutieren und Vertiefen errichtet – als geeignetes Konzept vorgestellt).

Im vierten Kapitel mit dem Titel „Die digitale Lerneinheit“ wird die klassisch abgehaltene Lehrveranstaltung des Autors aus Kapitel zwei sukzessive in ein digitales Format überführt. Es wird gezeigt, wie digitale Inhalte gefunden, erstellt und zu einem Gesamtpaket zusammengefügt werden können. Dabei werden Anleitungen zu den jeweils anzuwendenden Methoden und Verfahren gegeben. Besonders hervorgehoben wird dabei die digitale Recherche nach bereits online verfügbaren Materialien.

Ein Leitfaden zur Umgestaltung der Präsenzlehre (ausgehend von einem „Inverted Classroom-Modell“) erfolgt im Anschluss.

Der Autor thematisiert in diesem Zusammenhang auch das Problem verschiedener Situationen, die es den

Studierenden unmöglich machen, an der inhaltsvertiefenden Präsenzphase teilzunehmen. Ein im Buch vorgestelltes Modell zur Lösung dieser Thematik ist ein sogenannter SPOOK (Spezialisierter On Campus Online Kurs), bei welchem über Maßnahmen wie Web-Konferenzen, Gruppen in sozialen Netzwerken und persönlichen digitalen Sprechstunden, die vertiefende Inhaltsvermittlung digital abgehalten wird. Der SPOOK bleibt Teil des Curriculums und ist nur von jenen Studierenden belegbar, welche die festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Besonders jetzt in der Corona-Krise spielt dieses, auf dem „Inverted Classroom“ basierende Modell eine zentrale Rolle in der Bewältigung des Präsenzproblems.

Weiters hebt der Autor hervor, dass Lernen nicht nur aus Videos bestehen soll („*Learning is not just video*“) und verdeutlicht, dass für die Entstehung eines Mehrwertes – neben Lehrvideos – weiterführende Materialien, elektronische Testszenarien und kollaborative Arbeitstechniken unabdingbar sind. Als weiterführende Materialien werden beispielsweise eigenständige Websites zu Übungszwecken oder das Bereitstellen der Videoinhalte im PDF-Format genannt. Als kollaborative Arbeitstechniken bieten sich etwa virtuelle Arbeitsgruppen in sozialen Medien an.

In Kapitel fünf mit der Überschrift „Lehrvideos“ widmet sich *Handke* ausführlich Lehrvideos und deren Klassifikation. Diskutiert werden die Parameter Aufnahme-methode, Inhaltsvermittlung, Aufnahmeort, Spieldauer und Integration des Sprecherbildes, wobei die zentralen Eckpfeiler das Setting (Aufnahmeort) und die Spieldauer sind. *Handke* leitet drei „Settings“ ab: „Classroom-Setting“ (Live-Aufnahmen während des Unterrichts), „Studio-Setting“ (speziell hergerichteter Aufnahmeort) und „Office-Setting“ (all jene Orte, die weder Hörsaal noch Studio sind). Eine weitere Differenzierung wird durch die unterschiedliche Spieldauer geschaffen.

Wird das Video im „Classroom-Setting“ in Echtzeit aufgenommen, spricht man von einer „Live-Digitized-Lecture“. Ist das Video bis zu zwanzig Minuten lang und im „Office oder Studio-Setting“ aufgenommen, wird das Video als „E-Lecture“ klassifiziert, während Videos im „Office-Setting“ und einer Länge von unter sechs Minuten als „Micro-Lecture“ kategorisiert werden. Ein im „Studio-Setting“ aufgenommenes Video, bei welchem die Spieldauer nicht festgelegt ist, wird als Lehrfilm betitelt. „Micro-Lectures“ sind speziell für kurze glossarähnliche Beiträge geeignet; die Basis für die Inhaltsvermittlung bilden idealerweise „E-Lectures“.

Im darauffolgenden Kapitel sechs „Digitale Elemente produzieren“ liegt der Fokus noch einmal auf Lehrvideos, wobei das Hauptaugenmerk auf die Produktion der digitalen Elemente gerichtet wird. Von der Hardware- und Softwareanschaffung, über die richtige Gestaltung des Aufnahmeortes bis hin zur Distribution und Einbettung des Videos, wird in diesem Kapitel alles Wissenswerte über Lehrvideos durch detailreiche und besonders ausführliche Anleitungen erläutert. Intensiver wird auf die Produktion von „E-Lectures“ und „Micro-Lectures“ eingegangen.

Im vorletzten Kapitel des Handbuches mit dem Titel „Das Sechs-Schritte-Programm“ werden, ausgehend von einer Standardlehrveranstaltung, sechs Schritte komprimiert und zusammenfassend definiert, mit welchen sich die klassische Lehre sukzessive digitalisieren lässt. Als Tipp gibt *Handke* weiter, sich vor allem Lehrveranstaltungen und Lehreinheiten für eine Digitalisierung auszuwählen, welche ein hohes Maß an Standardisierungspotenzial aufweisen.

Im letzten inhaltlichen Kapitel „Empfehlungen und Ausblick“ hebt *Handke* besonders die Voraussetzung der „neuen Wertschätzung der Lehre“ als Grundbedingung für das Gelingen der Digitalisierungsbemühungen hervor. Das Thema Lehre muss für das Hochschulpersonal attraktiv sein, sodass es sich lohnt, sich (mehr) für die Lehre zu engagieren. Hochschulen haben die Aufgabe, das Thema Lehre stärker in den Blick zu nehmen und sich deutlich sichtbar zu ihr zu bekennen.

Ebenfalls noch einmal aufgegriffen wird der Umstand, dass verschiedenste Szenarien dazu führen können, dass die Abhaltung oder auch das Besuchen einer Präsenzlehrveranstaltung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere in der derzeitigen, unsicheren Situation von großer Bedeutung. Steht nach *Handke* zwar die Präsenzlehre grundsätzlich im Vordergrund der Digitalisierung, müssen Hochschulen dennoch Modelle anbieten, welche ganz ohne Präsenzphase auskommen. Für diese durch die Corona-Krise bedingte außergewöhnliche Situation hat der Experte ebenfalls Empfehlungen parat: Materialien, die sonst in der Präsenzphase zum Einsatz kommen, können digitalisiert werden, sodass es nur zu einer geringen qualitativen Abnahme der Lerneinheit kommt. Durch adaptive Lösungsansätze lassen sich auch für die Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden individuelle Lösungen generieren: Das digital bereitgestellte Übungsmaterial kann in Abhängigkeit von diversen Parametern (zB Vorwissen, Testergebnisse, Benutzerverhalten) maschinell individualisiert werden. Das „Inverted Classroom“-Szenario wird mit digitalisierter statt hörsaalgebundener Inhaltsvertiefung abgehalten (vgl auch SPOOK). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, diese Online Kurse zu öffnen und so für Teilnehmer von anderen Hochschulen zugänglich zu machen und durch globale Angebote für seine Hochschule zu werben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das hier rezensierte Werk von *Jürgen Handke* einen leicht leserlichen und äußerst hilfreichen Leitfaden für den Einstieg in die Welt der digitalen Hochschullehre bietet. Dem Autor gelingt es, basierend auf seiner jahrelangen Erprobung sämtlicher Modelle und Verfahren, diese sehr kompetent zu beschreiben und für eine eigene Durchführung aufzubereiten. Besonders die Tipps und kurzen Erfahrungsberichte, welche sich durch die Kapitel ziehen, erlauben eine praxisorientierte Sicht auf den Prozess der Digitalisierung und machen diesen auch für (Neu)Einsteiger verständlicher. Als besonders positiv können die detaillierten Ausführungen des Autors hinsichtlich der Recherche bereits online vorhandener Ma-

terialien und die ausführlichen Handlungsanleitungen im Kapitel „Digitale Elemente produzieren“ – speziell zur Gestaltung von „Micro-Lectures“ und „E-Lectures“ – hervorgehoben werden. Besonders innovativ gestaltet sich auch das Quellenverzeichnis: Durch das Einscannen der abgebildeten QR-Codes der Videoreferenzen wird man direkt zum gewünschten Video weitergeleitet. Verweist zwar der Autor in den Fußnoten auf weiterführende Literatur hinsichtlich zur Gänze online abgehaltener Kurse (keine Präsenzphase), wäre bereits im vorliegenden Buch eine noch intensivere Auseinandersetzung

mit Verfahren und Methoden für eine Lehrveranstaltung ohne Präsenz wünschenswert und angesichts der aktuellen Situation naheliegend.

Für all jene Lehrenden, die ihre Lehre durch digitalisierte Elemente bereichern wollen und auch für jene, für die Digitalisierung Neuland ist, sich aber durch die jetzige Situation dennoch damit beschäftigen müssen, bietet das Buch verständliche Anleitungen und kreative Impulse und ist daher für einen Einstieg in die digitale Lehre ausgesprochen empfehlenswert.

Sophie Muskatelz

Medieninhaber: Verlag Österreich GmbH. Sitz: Wien, Unternehmensgegenstand: Verlegung von Büchern und Zeitschriften, Informationsdienstleister. Geschäftsführung: MMag. Johannes Schultze, Dkfm. André Caro, Firmenbuch: FN 135894 w des Handelsgericht Wien, DVR: 1063600, UID-Nummer: ATU 39299200. Gesellschafter und Anteilsverhältnisse: Verlag Österreich GmbH: im Alleineigentum der Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH., Stuttgart. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH: im Alleineigentum der Deutscher Apotheker Verlag Dr. Roland Schmiedel GmbH & Co. KG., Stuttgart. Deutscher Apotheker Verlag Dr. Roland Schmiedel GmbH & Co. KG: im Alleineigentum der Verwaltungsgesellschaft mbH Deutscher Apotheker Verlag Dr. Roland Schmiedel GmbH & Co.KG., Stuttgart. Verwaltungsgesellschaft mbH Deutscher Apotheker Verlag Dr. Roland Schmiedel GmbH & Co.KG.: Anteilsverhältnisse: Dr. Christian Rotta (50 %), Sibylle Wessinger (12,5 %), Dr. Benjamin Wessinger (12,5 %), Simon Wessinger (12,5 %), Jakob Wessinger (12,5 %). Anwendbare berufsrechtliche Vorschriften: Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), abrufbar unter www.ris.bka.gv.at. Behörde gemäß ECG: Magistratisches Bezirksamt für den 1. Bezirk, Zugehörigkeit: Wirtschaftskammer Österreich. Grundlegende Ausrichtung der Zeitschrift: Hochschulrecht. – **Herausgeber:** Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Novak, Institut für Universitätsrecht, Johannes-Kepler-Universität Linz, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz, Österreich; ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, Österreich; Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Poier, Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsstraße 15/C/III, 8010 Graz, Österreich. – Die „Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik (zfh)“ wurde – unter Mitwirkung von *Dr. Mario Kostal* und *Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Novak* – im Jahr 2001 federführend von *FH-Prof. Mag. Dr. Werner Hauser* begründet. Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., Horn, Österreich. – Verlagsort: Wien. – Herstellungsort: Graz. – Printed in Austria.

© Verlag Österreich 2020



Schulrecht
praktisch
erklärt



Univ.-Doz. DDDr. Mag. Markus Juranek MSc ist habilitierter Jurist, Pädagoge und Betriebswirt mit dem Wissenschaftsschwerpunkt Schulverfassung, Schulverwaltung sowie Kinder- und Jugendrecht mit jahrzehntelanger Erfahrung in den verschiedensten Führungsfunktionen der Schulverwaltung. Aktuell ist er stv. Bildungsdirektor in Vorarlberg.

MIT PÄDAGOGIKPAKET, URHEBERRECHT, DATENSCHUTZFRAGEN UND DIENSTRECHT

- Komplexe juristische Sachverhalte des Rechts in der Schule und ihrer Verwaltung in praxisgerechte Sprache übersetzt
- Orientierung und Entscheidungshilfen für Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern- und Schülervertreterinnen und Schülervertreter
- Schulunterrichtsgesetz-Novelle 2019, das „Pädagogikpaket“, die Schulrechtsänderungen 2020, Zusatzkapitel zu Fragen des Datenschutzes und Urheberrecht sowie das Lehrerdienstrecht

Juranek
Das österreichische Schulrecht
Einführung in die Praxis

Lehrbuch
4. Auflage
419 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-7046-8547-6
Erscheinungsdatum: 14.8.2020
€ 45,- (Hörerscheinpreis: € 36,-)

Auch als eBook erhältlich

Peter Bußjäger
Anna Gamper
Arno Kahl (Hrsg)

100 Jahre Bundes- Verfassungsgesetz

Verfassung und Verfassungswandel
im nationalen und internationalen Kontext

VERLAG
ÖSTERREICH

Schulthess §

Nomos

Herausgeberin und Herausgeber:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Bußjäger

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre,
Universität Innsbruck; Institut für Föderalismus

Univ.-Prof. Mag. Dr. Anna Gamper

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre,
Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre,
Universität Innsbruck

Mit Beiträgen von *Eva Maria Belser, Peter Bußjäger,
Harald Eberhard, Anna Gamper, Michael Holoubek, Arno Kahl,
Simon Mazidi und Michael Potacs*

DAMALS, JETZT UND MORGEN – DIE ÖSTERREICHISCHE BUNDESVERFASSUNG

- Ein Jahrhundert österreichische Bundesverfassung im nationalen und internationalen Kontext
- Mit Beiträgen zu Verfassungskonzepten, Änderung und Auslegung der Verfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit und europäischer Mehrebenenverfassung

Bußjäger/Gamper/Kahl (Hrsg)

100 Jahre

Bundes-Verfassungsgesetz

Verfassung und Verfassungswandel
im nationalen und internationalen
Kontext

Sammlung

201 Seiten, broschiert

ISBN 978-3-7046-8581-0

Erscheinungsdatum: 22.10.2020

€ 49,-

Auch als eBook erhältlich

www.verlagoesterreich.at | eBooks: elibrary.verlagoesterreich.at

Verlag Österreich Kundenservice | T: +43-1-610 77-123 | E: kundenservice@verlagoesterreich.at



Hans Kelsen (1881-1973) gilt als der bedeutendste Vertreter des sogenannten Rechtspositivismus des 20. Jahrhunderts. Sein breites Betätigungsfeld und seine Wirkung haben ihm den Ehrentitel „Jurist des Jahrhunderts“ eingebracht.

EIN WAHRER KLASSIKER IM NEUEN GEWAND

- Neuaufgabe eines rechtstheoretischen Grundlagenwerkes
- Mit drei neuen Begleittexten ergänzt
- Prägt Juristinnen und Juristen seit Generationen

Kelsen
Reine Rechtslehre
Monografie
446 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-7046-8460-8
Erscheinungsdatum: 24.9.2020
€ 79,-